

Kartenunterlage: Amtliche Basiskarte (Schwarz-Weiß) Land NRW (2022)  
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/zero-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0))

Übersichtsplan  
1:5.000



## Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ – 3. Änderung Artenschutzprüfung Stufe I und Stufe II

Aufgestellt durch

Stadt Greven  
Fachdienst Stadtplanung

Greven,

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1  
49086 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 – 0  
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

**Stadt Greven**  
**Bebauungsplan Nr. 80**  
**„AirportPark FMO“ – 3. Änderung**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**mit Artenschutzprüfung (Stufe I u. Stufe II)**



**LandPlan OS**  
Landschaftsplanung

Lengericher Landstr. 19a 49078 Osnabrück  
Fon: 0541.42929 [www.landplan-os.de](http://www.landplan-os.de)

**Stadt Greven**  
**Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO – 3. Änderung**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**mit Artenschutzprüfung (Stufe I und Stufe II)**

**Auftraggeber**                      Planungsbüro Hahm GmbH  
Am Tie 1  
49086 Osnabrück

**Verfasser**                              LandPlan OS GmbH  
Lengericher Landstraße 19a  
49078 Osnabrück  
Fon: 0541.42929  
Fax: 0541.47820  
info@landplan-os.de  
www.landplan-os.de

**Bearbeiter/in**                        B. Pfitzner, M. Sc. Ökologie  
E. Willenbrink, Dipl.-Ing. Landespflege

November 2023

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen einer Artenschutzprüfung.....</b>	<b>7</b>
2.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung .....	7
2.2	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände .....	8
2.3	Zugriffsverbote.....	8
2.4	Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.....	9
2.5	Risikomanagement .....	9
2.6	Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit.....	10
2.7	Ausnahmevoraussetzungen, Ausnahmeverfahren.....	10
<b>3</b>	<b>Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung.....</b>	<b>11</b>
<b>4</b>	<b>Vorhabenbeschreibung, Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung.....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkungen .....</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Beschreibung des Plangebietes .....</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....</b>	<b>19</b>
7.1	Abgrenzung des Betrachtungsraumes .....	19
7.2	Vorprüfung des Artenspektrums .....	19
7.2.1	Verwendete Datengrundlagen .....	19
7.2.2	Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station Kreis Steinfurt .....	19
7.2.3	Fachinformationssystem (FIS) des LANUV .....	20
7.2.4	Landschaftsinformationssammlung.....	22
7.2.5	Nicht planungsrelevante Arten .....	22
7.3	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	22
7.4	Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I.....	24
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>34</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse der ASP Stufe I .....</b>	<b>34</b>
<b>10</b>	<b>ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>36</b>
10.1	Baumhöhlen- und Horstkartierung .....	37

10.2	Vögel – Bestandserfassung .....	43
10.2.1	Methode.....	43
10.2.2	Ergebnisse.....	44
<b>10.3</b>	<b>Vertiefte einzelartspezifische Betrachtung der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögel, Maßnahmenkonzeption und Prüfung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>48</b>
10.3.1	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ) .....	48
10.3.2	Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> ).....	49
10.3.3	Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> ).....	50
10.3.4	Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ) .....	51
10.3.5	Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> ).....	52
10.3.6	Schwarzkehlchen ( <i>Saxicola rubicola</i> ).....	53
10.3.7	Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ).....	54
10.3.8	Allgemein verbreitete Brutvogelarten .....	55
10.4	Beschreibung und Zuordnung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten.....	55
<b>11</b>	<b>Resümee .....</b>	<b>59</b>
<b>12</b>	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>60</b>
<b>13</b>	<b>Anhang - Prüfprotokolle Artenschutzprüfung .....</b>	<b>61</b>
13.1	A.) Angaben zum Plan/Vorhaben.....	62
13.2.	B.) "Art-für-Art-Protokoll" .....	63
13.2.1	Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> ) .....	63
13.2.2	Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ) .....	64
13.2.3	Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> ).....	65
13.2.4	Gruppenbezogene Beurteilung für ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten („Allerweltsarten“) und Arten der Vorwarnliste.....	66

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtsplan mit Lage des Bbauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung (rote Linie) und der Betrachtungsraum (BR) für die ASP (Stufe I).....	7
Abb. 2:	Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) .....	12
Abb. 3:	Bbauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung (Vorentwurf, Stand 06.04.2022)	13
Abb. 4:	Daten der uNB Kreis Steinfurt zu Brutvogelvorkommen im BR .....	20
Abb. 5:	Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten .....	36

## Tabellenverzeichnis

Tab. 2:	Wesentliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und Tiere .....	14
Tab. 3:	Planungsrelevante Arten für den 3. Quadrant im Messtischblatt 3812 Ladbergen .....	21
Tab. 4:	Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung).....	24
Tab. 5:	Übersicht über die vorgefundenen Habitatbäume mit ihren Baumstrukturen .....	37
Tab. 6:	Darstellung der Begehungstermine mit Angaben zur Witterung.....	44
Tab. 7:	Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet .....	46
Tab. 8:	Nachgewiesene planungsrelevante Brutvogelarten für die eine einzelartsspezifische Betrachtung durchgeführt wird .....	48
Tab. 9:	Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten.....	56
Tab. 10:	Zuordnung der Vermeidungsmaßnahmen (V) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> ) .....	58

## Anlage / Pläne

Karte - Nr.	Titel	Maßstab
1	Bestandskarte – Habitatbäume	1 : 500
2	Bestandskarte Brutvögel	1 : 2.000

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Greven beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung (s. Abb. 1), um der Firma Fiege planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung eines Logistikzentrums im Bereich des AirportParks am FMO nach Süden zu ermöglichen.

Diese Erweiterung ist durch die Bebauungspläne Nr. 80 „AirportPark FMO“ (1. und 2. Änderung) bereits zu 2/3 planungsrechtlich gesichert. Hinzu kommt eine Fläche die nördlich an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 80 2. Änderung angrenzt, planungsrechtlich noch nicht gesichert ist und derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt wird.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung ist beabsichtigt, die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches planungsrechtlich neu zu ordnen und an die aktuellen Erfordernisse anzupassen. (Festsetzung als sonstiges Sondergebiet Typ 1 und Typ 2). Dazu wird eine Verlegung des Grabens (Gewässer Nr. 3121) an den nördlichen Rand des Bebauungsplanes erforderlich. Am westlichen Rand des B-Planes ist die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes wird durch die südlich verlaufende Otto-Lilienthal-Straße (K 9n) gesichert.

Für die Aufstellung des B-Planes Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung wird die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) erforderlich.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange für den Bebauungsplan wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Artenschutzprüfung (ASP - Stufe I) unter Zugrundelegung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der derzeitigen gültigen Fassung erstellt.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob Vorkommen von streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. Vorkommen von europäischen Vogelarten (Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) durch das Vorhaben möglicherweise von den Verbotstatbeständen des BNatSchG betroffen sein könnten. Sofern das Eintreten von Zugriffsverboten bezüglich der europarechtlich geschützten Arten nicht auszuschließen ist, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Zugriffsverboten gegeben sind. Die Artenschutzprüfung wird in Verbindung mit den Vorgaben des Leitfadens „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring –“ (MULNV & FÖA Stand: 19.08.2021) durchgeführt.

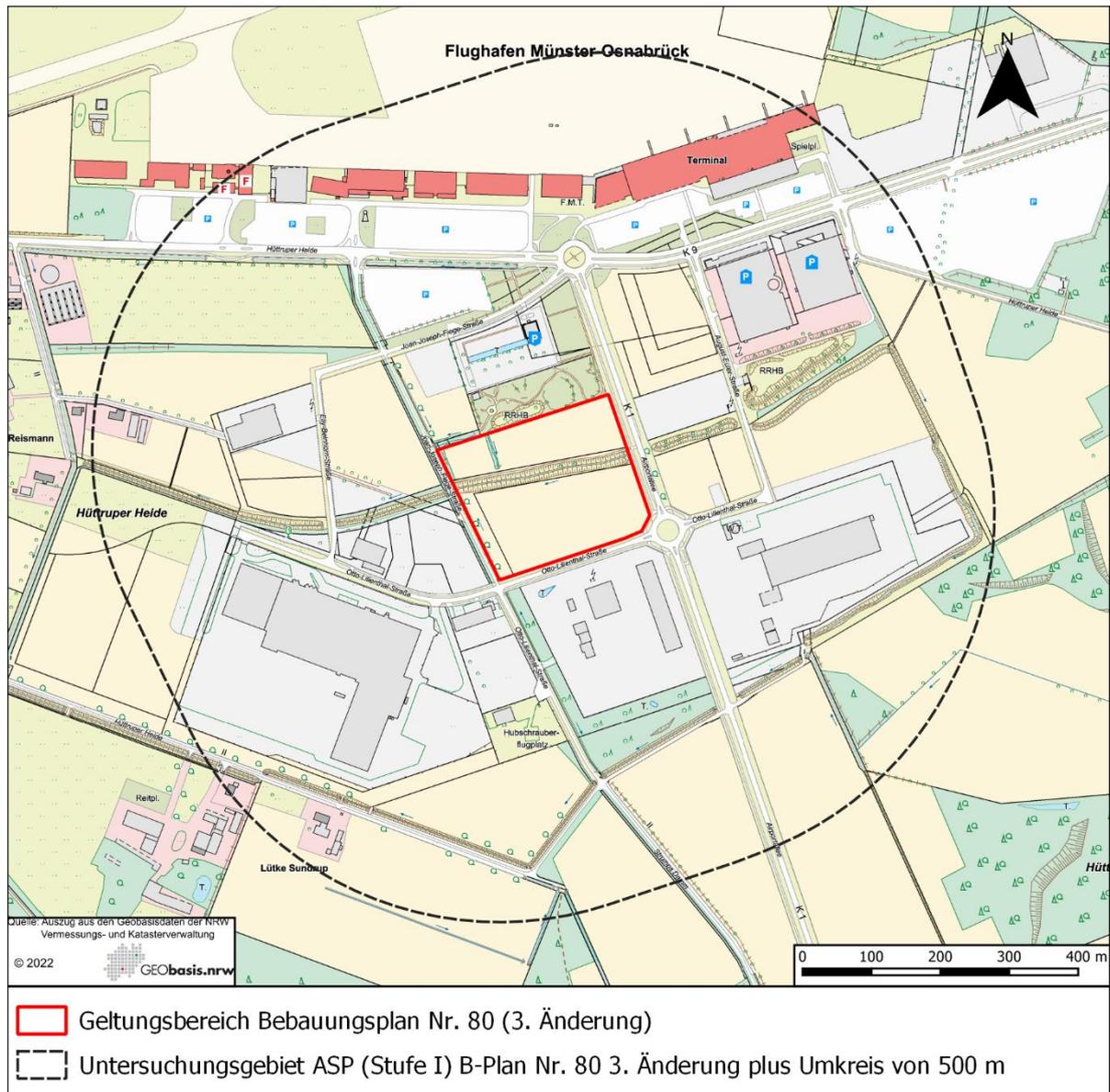


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung (rote Linie) und dem Betrachtungsraum (BR) für die ASP (Stufe I)

## 2 Rechtliche Grundlagen einer Artenschutzprüfung

### 2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. mit §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann. Die ASP sollte nach Möglichkeit mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

## 2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Bei der ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

## 2.3 Zugriffsverbote

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Demnach ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG);
- „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG);
- „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG);
- sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, die Pflanzen selbst oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG).

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG liegt bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten, sowie bei europäischen Vogelarten im Hinblick auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wildlebender Tiere kein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden. Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

## 2.4 Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als bei der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z.B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist darüber hinaus die Durchführung "vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) statthaft.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z.B. im Umweltbericht bzw. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu fixieren. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenwirkungen. Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Geeignet sind beispielsweise die qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen stets im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Alle Flächen- und Funktionsverluste, die sich nicht mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit sicher ausschließen lassen, müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenwirkungen erhalten bleibt.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt, und können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatsprüchen konzipiert werden. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes kumulierende Lösungen anzustreben (Prinzip der Multifunktionalität).

## 2.5 Risikomanagement

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliche Einschätzung nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorgesehen werden. Im Zulassungsverfahren ist im letzten Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte.

Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. In diesem Fall ist das jeweils beantragte Vorhaben ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung zulässig.

## 2.6 Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn, es liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor.

## 2.7 Ausnahmevoraussetzungen, Ausnahmeverfahren

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Ausnahmevoraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben.

Um den Erhaltungszustand der Populationen sicherzustellen bzw. die Chancen für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes zu verbessern, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle "Kompensatorische Maßnahmen" bzw. "Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes" (FCS-Maßnahmen) durchgeführt werden.

Diese kompensatorischen Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen "Compensatory Measures". Bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes sind entsprechend dem Prinzip der Multifunktionalität kumulierende Lösungen anzustreben.

Die kompensatorischen Maßnahmen sind bei der Zulassungsentscheidung des Bauleitplans, z.B. im Umweltbericht bzw. dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag, festzulegen. Sie sind auf geeigneten Standorten im Aktionsbereich bereits vorhandener Populationen zu realisieren und sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Sie müssen nicht in direkter funktionaler Verbindung zur betroffenen Lebensstätte stehen.

Bei Unsicherheiten über den Erfolg von kompensatorischen Maßnahmen, die sich durch fachgutachterliche Einschätzung nicht ausräumen lassen, sollte ein vorhabenbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Im Rahmen der Zulassungsentscheidung ist zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (Risikomanagement).

Sofern sich mit Hilfe der kompensatorischen Maßnahmen bzw. des Risikomanagements der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert (europäische Vogelarten) beziehungsweise die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang IV-Arten), kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG insoweit zugelassen werden. Andernfalls ist das beantragte Vorhaben nicht zulässig.

### 3 Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den behördlichen Vorgaben zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) sowie zum Artenschutz. Die entsprechenden Arbeitsschritte einer ASP sind in Abb. 2 dargestellt (MULNV & FÖA, 2021).

<b>ASP Stufe I:</b>	<b>Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)</b>
<b>Arbeitsschritt I.1:</b>	<b>Vorprüfung des Artenspektrums</b> Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?
<b>Arbeitsschritt I.2:</b>	<b>Vorprüfung der Wirkfaktoren</b> Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?
<b>ASP Stufe I: Ergebnis</b>	
<i>Fall 1: Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.</i>	
<i>Fall 2: Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keine negativen Auswirkungen auf diese Arten. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.</i>	
<i>Fall 3: Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art Analyse ist erforderlich (Stufe II).</i>	
<i>Fall 4: Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung suchen.</i>	
<b>ASP Stufe II:</b>	<b>Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b>
<b>Arbeitsschritt II.1:</b>	<b>Ermitteln und Darstellung der Betroffenheit der Arten</b> Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen? Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen? Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit Wie: über welche Wirkfaktoren?
<b>Arbeitsschritt II.2:</b>	<b>Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b> Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)? Ist ein Risikomanagement erforderlich?
<b>Arbeitsschritt II.3:</b>	<b>Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> Welche Verbotstatbestände sind erfüllt? Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?
<b>ASP Stufe II: Ergebnis</b>	
<i>Fall 1: Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.</i>	
<i>Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst. Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.</i>	
<i>Fall 3: Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird. Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).</i>	
<b>ASP Stufe III:</b>	<b>Ausnahmeverfahren</b>
<b>Arbeitsschritt III:</b>	<b>a. Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen</b> Sind alle drei Ausnahmeveraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)? <b>b. Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements</b> Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen? Ist ein Risikomanagement erforderlich?

ASP Stufe III: Ergebnis

*Fall 1: Es liegen alle drei Ausnahmeveraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).*

*Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.*

*Fall 2: Nur unter Einbeziehung von Kompensatorischen Maßnahmen ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten).*

*Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.*

*Fall 3: Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.*

*Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, der ungünstige Erhaltungszustand wird sich nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert.*

*Fall 4: Mindestens eine der drei Ausnahmeveraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.*

*Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösungen wählen. Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.*

Abb. 2: Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

## 4 Vorhabenbeschreibung, Bebauungsplan Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung

Die Stadt Greven strebt an, der Firma Fiege die Errichtung eines Logistikzentrums innerhalb des AirportParks am FMO zu ermöglichen.

Der B-Plan Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung (Vorentwurf, Stand 06.04.2022) sieht vor, den größten Teil der Flächen im Plangebiet als sonstiges Sondergebiet Typ 1 und Typ 2 (z.B. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gebäude und Räume für freie Berufe, Veranstaltungs- und Ausstellungseinrichtungen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen) festzusetzen. Dabei werden die planerischen Grundzüge der bestehenden Flächen des B-Planes Nr. 80 „AirportPark FMO – 2. Änderung“ bei der Planung nach Norden erweitert sowie an die aktuellen Erfordernisse angepasst.

Der B-Plan Nr. 80 - 3. Änderung umfasst neben der Festsetzung sonstiges Sondergebiet Typ 1 und Typ 2 außerdem einen 25 m breiten Streifen am östlichen, nördlichen und westlichen Rand des Plangebietes, der als Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses festgesetzt wird. In diesem Streifen soll das Gewässer Nr. 3121 verlegt werden.

Des Weiteren ist am westlichen Rand des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, um den alten Baumbestand zu sichern und den Eingriff in Natur und Landschaft zu mindern. Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes wird durch die südlich verlaufende Otto-Lilienthal-Straße (K 9n) gesichert.



## 5 Beschreibung der vorhabenbedingten Wirkungen

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden die in Tab. 1 aufgeführten Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und Tiere zu Grunde gelegt.

Die von geplanten Festsetzungen den B-Plans ausgehenden Wirkungen lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden.

Tab. 1: Wesentliche Wirkfaktoren und Wirkungen des Vorhabens auf Pflanzen und Tiere

Wirkfaktor / Wirkung		Auswirkung
<b>baubedingt</b>		
temporäre(r) Überbauung/Abtrag durch Baustelleneinrichtungen, Baustraßen, Lagerplätze etc. Erdmassenbewegungen, Anlage von Schächten und Gräben	Flächenbeanspruchung	Biotopverlust/-degeneration der an die Fläche gebundene Pflanzenarten, Verlust von Tierlebensräumen mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verlust immobiler Tierarten bzw. Entwicklungsstadien, direkte oder indirekte Tötung von Individuen (Falleneffekt)
Baustellenbetrieb, Baustellenverkehr	Lärm, Erschütterungen, Anwesenheit von Menschen	Beunruhigung bzw. Störung von Tierarten
Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb, Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte	Abgas- und Staubeentwicklung	Belastung von Tier- und Pflanzenarten
<b>anlagebedingt</b>		
Überbauung/Aufschüttung/Abtrag durch Baukörper, Verkehrsflächen und Nebenanlagen (z.B. Lärmschutzwände und -wälle)	Flächenbeanspruchung Versiegelung  Trennwirkungen/Zerschneidung von Funktionsbereichen/-beziehungen	Biotopverlust/-degeneration der an die Fläche gebundene Pflanzenarten, Verlust von Tierlebensräumen Verlust immobiler Tierarten bzw. Entwicklungsstadien Zerschneidung biotischer Beziehungen / Funktionszusammenhänge
<b>betriebsbedingt</b>		
Schall- u. Lichtemissionen durch Betriebs- und Produktionsstätten, Verkehr	Verlärmung, Belichtung	Störung und Verdrängung störungsempfindlicher Arten
Schadstoffemissionen durch Betriebs- und Produktionsstätten, Verkehr	Luftverschmutzung, Staubeentwicklung Deposition im Boden, Wasser, Vegetation, Lösung im Abflusswasser von Betriebs- und Verkehrsflächen	Belastung von Tier- und Pflanzenarten Veränderung der Standortverhältnisse

## 6 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 80 „AirportParks FMO“ - 3. Änderung liegt im zentralen Bereich des AirportParks FMO. Im Norden wird der B-Plan durch eine Parkanlage der Firma Fiege begrenzt. Nach Westen stellt die Straße Joan-Joseph-Fiege-Straße die Begrenzung dar. Die südliche Grenze verläuft entlang der Otto-Lilienthal-Straße (K9n). Die Airportallee (K1) grenzt im Osten an den B-Plan.

Es sind folgende Flurstücke von der Planung betroffen:

Gemarkung Greven, Flur 138, Flurstücke 104, 126, 127, 131, 132, 145.

Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 80 „AirportParks FMO“ - 3. Änderung besteht mit Ausnahme des nördlichen Teilbereiches für alle anderen Flächen bereits Planungsrecht. Demnach sind für die Flächen im südlichen Teil die Vorgaben aus der Festsetzung des B-Plans Nr. 80 „AirportPark FMO“ (2. Änderung) anzusetzen. Gleiches gilt für eine kleine Teilfläche im westlichen und nordwestlichen Bereich des Plangebietes, die planungsrechtlich durch den B-Plan Nr. 80 „AirportPark FMO“ (1. Änderung) gesichert ist. Der größte Flächenanteil ist als sonstiges Sondergebiet 2 oder 3 festgesetzt. Des Weiteren sind Straßenverkehrsflächen mit Anpflanzungen von Einzelbäumen, Flächen für die Wasserwirtschaft und die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ausgewiesen.

Die planungsrechtlich gesicherten Flächen sind noch nicht vollständig entwickelt. Bisher wurde nur das Gewässer Nr. 3121 von Ost nach West verlaufend naturnah angelegt. Südlich und nördlich des Gewässers befinden sich aktuell Fettwiesen.

Das nördliche Umfeld des Plangebietes wird als Parkanlage mit angrenzendem Zentrum für Logistik und Engineering („Fiege Tower“) genutzt. Östlich an das Plangebiet angrenzend verläuft die K 1 „Airportallee“. Die daran nach Osten angrenzenden Flächen die planungsrechtlich als sonstiges Sondergebiet 1 und 6 gesichert sind, aber noch nicht entwickelt wurden, werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen, die im westlichen Umfeld liegen, sind ebenfalls planungsrechtlich als sonstiges Sondergebiet 4 gesichert. Sie sind teilweise noch nicht entwickelt, sodass ein magerer trockener Saum bzw. eine Hochstaudenflur zu finden ist. Nach Süden und Nordwesten grenzen an das Plangebiet Gewerbeflächen des AirportParks FMO an, die planungsrechtlich gesichert und bereits entwickelt sind (z.B. Fa. Beresa).



Foto 1: Fettwiese mit Ufergehölz im westlichen Bereich des Plangebietes, die planungsrechtlich als sonstiges Sondergebiet Typ 2 und Straßenverkehrsfläche festgesetzt aber noch nicht entwickelt ist. Im Hintergrund die Fa. Hermes (Blickrichtung Osten, 23.05.2022).



Foto 2: Fettwiese im östlichen Bereich des Plangebietes, die planungsrechtlich als sonstiges Sondergebiet, Straßenverkehrsfläche festgesetzt aber noch nicht entwickelt ist. Im Hintergrund die Fa. Beresa (Blickrichtung Südwesten, 23.05.2022).



Foto 3: Fettwiese und Ufergehölze im nördlichen Bereich des Plangebietes, der noch nicht planungsrechtlich gesichert ist und mit in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung integriert wird. (Blickrichtung Südosten, 23.05.2022).



Foto 4: Fettwiese im östlichen Bereich des Plangebietes, der noch nicht planungsrechtlich gesichert ist und mit in den Geltungsbereich des B-Planes integriert wird. Rechts im Bild die Ufergehölze entlang des Gewässers Nr. 3121 (Blickrichtung Westen, 23.05.2022).



Foto 5: Bedingt naturnaher Graben mit Ufergehölzen (Gewässer Nr. 3121) im zentralen Bereich des B-Planes. (Blickrichtung Osten, 23.05.2022).



Foto 6: Baumreihe aus Eichen am westlichen Rand und im südlichen Bereich des B-Planes. Die Baumreihe bleibt erhalten. Sie wird als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Im Vordergrund die Otto-Lilienthal-Straße (Blickrichtung Nordwesten, 23.05.2022).

## **7 ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

### **7.1 Abgrenzung des Betrachtungsraumes**

Nach dem Methodenhandbuch Artenschutzprüfung ist für ASP Stufe I bei dem geplanten Vorhaben als Betrachtungsraum (BR) der Geltungsbereich des B-Plans zuzüglich eines Radius von 500 m als Orientierungswert angeben.

### **7.2 Vorprüfung des Artenspektrums**

#### **7.2.1 Verwendete Datengrundlagen**

Bei einer Begehung am 23.05.2022 wurde das Plangebiet und das Umfeld auf seine Eignung als Lebensraum (z. B. Fortpflanzungsstätte, Nahrungshabitat) für verschiedene Artengruppen begutachtet. Neben der Abschätzung des Arteninventars anhand der vorliegenden Biotopstrukturen wurden zur Ermittlung der für das Gebiet planungsrelevanten Arten Daten des LANUV aus dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt 3812 „Ladbergen“ (3. Quadrant) sowie aus dem Fachinformationssystem LINFOS „Landesinformationssammlung“ abgefragt.

Zudem erfolgte eine Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde (E-Mail 08.06.2021) und der Biologischen Station Steinfurt (E-Mail 10.06.2021).

Darüber hinaus wurden 2 Begehungen am 26.06 und 15.07.2022 durchgeführt, um spätbrütende Vogelarten zu erfassen. Im Rahmen dieser Begehungen wurden die planungsrelevanten Arten Baumpieper, Bluthänfling, Heidelerche und Turmfalke innerhalb und im Umfeld des B-Plangebietes festgestellt.

Beim Bluthänfling können die Beobachtungen (zwei sitzende, rufende Ex.) auf eine Zweitbrut hindeuten. Die Arten Heidelerche und Baumpieper wurden überfliegend beobachtet. Die Beobachtungen sind als Hinweise auf deren Vorkommen zu werten (kein Brutnachweis), da insbesondere für die Arten Baumpieper und Heidelerche die Brutzeit vorüber war.

Bei Turmfalken handelte es sich um ein sitzendes flüggel Jungtier, welches noch von den Eltern gefüttert wurde. Die Fläche ist Teillebensraum der Art. Nistplatz oder Nistkasten ist im Umfeld zu vermuten.

Ein Vorkommen der Arten Baumfalke, Eisvogel, Neuntöter, Wachtel, und Wespenbussard wird ausgeschlossen.

#### **7.2.2 Datenabfrage bei der unteren Naturschutzbehörde und der Biologischen Station Kreis Steinfurt**

Der unteren Naturschutzbehörde liegen im Betrachtungsraum (BR) Daten der Biologischen Station Kreis Steinfurt (2016, 2017) vor (siehe Abb. 4, E-Mail vom 09.06.2021).

Die Biologische Station Kreis Steinfurt gab in ihrer Antwort vom 23.06.2021 folgende Hinweise zu Vorkommen von Brutvogelarten, die aus Kartierungen in den Jahren 2017 und 2019 stammen. Die Kartierungen erfolgten in dem Gebiet östlich des ehemaligen Strumps Damm.

Es sollten folgende Arten kartiert werden: Austernfischer, Bachstelze, Bluthänfling, Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Fasan, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Großer Brachvogel, Grauammer, Kiebitz, Neuntöter, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rohrweihe, Schafstelze, Schwarzkehlchen, Steinkauz, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Turteltaube, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper.

Durch die Kartierungen wurden in dem östlichen Gebiet folgende Arten festgestellt: Austernfischer, Baumpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze (s. Abb. 4).



Abb. 4: Daten der uNB Kreis Steinfurt zu Brutvogelvorkommen im BR

### 7.2.3 Fachinformationssystem (FIS) des LANUV

Das LANUV hat für das Land Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl aus den streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu betrachten sind. Diese Arten sind als sogenannte „planungsrelevante Arten“ zu berücksichtigen.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV listet für das Messtischblatt 3812 Ladbergen (3. Quadrant) Vorkommen der in Tab. 2 aufgeführten planungsrelevanten Arten auf (Abfrage am 18.05.2022).

Die erzeugte Liste ist als Prüfelement für den betroffenen Betrachtungsraum anzusehen, weitere potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Wirkraum des Bebauungsplanes sind nicht grundsätzlich auszuschließen.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten für den 3. Quadrant im Messtischblatt 3812 Ladbergen

Art			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<b>Säugetiere</b>			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Anas acuta</i>	Spießente	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S

Art			
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	U
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden n	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden	S
<b>Reptilien</b>			
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Erhaltungszustand in der atlantischen biogeografischen Region:

G = günstig (grün); U = ungünstig (gelb); S = schlecht (rot); - = negativer Trend; + = positiver Trend

#### 7.2.4 Landschaftsinformationssammlung

Die Landschaftsinformationssammlung ist ein digitales Fundortkataster des LANUV. Die digitale Datenabfrage erfolgte am 18.05.2022. Innerhalb des Betrachtungsraumes (500 m um den Geltungsbereich des B-Plans) sind Nachweise von Uferschnepfe aus dem Jahr 2005 und Großem Brachvogel aus dem Jahr 2007 als planungsrelevante Tierarten angegeben.

#### 7.2.5 Nicht planungsrelevante Arten

Als nicht planungsrelevante Arten könnten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Rotkehlchen, Zaunkönig, Zilpzalp) betroffen sein. Diese besonders geschützten, aber nicht gefährdeten europäischen Vogelarten sind i.d.R. weit verbreitet und allgemein häufig. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind.

Individuelle Verluste während der Bauphase („Tötungsverbot“ nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn der Einschlag von Gehölzen und die Baufeldräumung vom 1.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt wird.

#### 7.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Im Rahmen der Vorprüfung (ASP – Stufe I) wird in einem zweiten Schritt geprüft, bei welchen der in Arbeitsschritt I.1 ermittelten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens artenschutzrechtliche Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können (s. Tab. 3).

Mit einzubeziehen ist auch die Prüfung, ob die im Betrachtungsraum (BR) vorkommenden Arten gegenüber möglichen spezifischen Wirkungen des Vorhabens unempfindlich sind. Dabei werden alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren (s. Tab. 1) und die Vorbelastung berücksichtigt.

Die Wirkfaktoren-Analyse für die zu prüfenden planungsrelevanten Arten sowie von besonders geschützten europäischen Vogelarten erfolgt unter Berücksichtigung der in Kap. 8 genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.

## 7.4 Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I

Tab. 3: Dokumentation der Ergebnisse der ASP Stufe I (Vorprüfung)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
<b>Säugetiere</b>										
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder, gebüschreiche Wiesen, strukturreiche Gärten und Parkanlagen; Sommerquartiere und Wochenstuben sowohl in und an Gebäuden als auch in Baumquartieren, Winterquartiere in Bunkern, Kellern in Gebäuden und Baumhöhlen	kein Nachweis	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Quartierpotenzial (baum-bewohnende Art) im BR vorhanden und im Baumbestand am westlichen Rand des B-Plangebietes, dieser Baumbestand ist auch eine pot. Flugstraße, das B-Plangebiet ist kein essenzielles Nahrungshabitat.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da keine Habitatbäume gefällt werden müssen und die pot. Flugstraße erhalten bleibt.	nein
Breitflügel feder-maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Halboffene und offene Landschaften mit Grünlandflächen, auch in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen (Parks, Gärten). Wochenstuben und Sommerquartiere in und an Gebäuden, Winterquartiere in Gebäuden, Felsen, Höhlen. Im Sommer beziehen Männchen auch Einzelquartiere in Baumhöhlen	kein Nachweis	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Quartierpotenzial (vorrangig gebäudebewohnende Art) im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des B-Plangebietes, der Baumbestand am westlichen Rand des B-Plangebietes ist eine pot. Flugstraße, das B-Plangebiet ist kein essenzielles Nahrungshabitat.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude beseitigt werden müssen und die pot. Flugstraße erhalten bleibt.	nein
Fransenfeder-maus	<i>Myotis nattereri</i>	gut strukturierte, halboffene Parklandschaften mit unterholzreichen Laubwäldern; Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Winterquartier in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskeller	kein Nachweis	kein Nachweis	-	kein Nachweis		Quartierpotenzial (baum-bewohnende Art) im BR vorhanden und im Baumbestand am westlichen Rand des B-Plangebietes, dieser Baumbestand ist auch eine pot. Flugstraße, das B-Plangebiet ist kein essenzielles Nahrungshabitat.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da keine Habitatbäume gefällt werden müssen und die pot. Flugstraße erhalten bleibt.	nein
Großer Abend-segler	<i>Nyctalus noctula</i>	Strukturreiche Parklandschaft mit Laubwäldern, Kleingehölzen, Agrar- und Wasserflächen; Wochenstuben, Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen	kein Nachweis	kein Nachweis	-	kein Nachweis		Quartierpotenzial (baum-bewohnende Art) im BR vorhanden und im Baumbestand am westlichen Rand des B-Plangebietes, dieser Baumbestand ist auch eine pot. Flugstraße, das B-Plangebiet ist kein essenzielles Nahrungshabitat.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da keine Habitatbäume gefällt werden müssen und die pot. Flugstraße erhalten bleibt.	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Laub- und Kiefern-wälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt, Sommer- und Paarungsquartiere in Baumhöhlen in Wäldern oder an Waldrändern in Gewässernähe, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, Holzstapel, Gebäude; Überwinterungsquartiere außerhalb von Nordrhein-Westfalen in Bäumen und Gebäuden	kein Nachweis	kein Nachweis	-	kein Nachweis		Quartierpotenzial (baum-bewohnende Art) im BR vorhanden und im Baumbestand am westlichen Rand des B-Plangebietes, dieser Baumbestand ist auch eine pot. Flugstraße, das B-Plangebiet ist kein essenzielles Nahrungshabitat.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da keine Habitatbäume gefällt werden müssen und die pot. Flugstraße erhalten bleibt.	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche mit Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerte Laubwälder, Parks, Sommerquartiere in Spalten an und in Gebäuden, Winterquartiere in und an Gebäuden, Kellern, Felsspalten.	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Quartierpotenzial (vorrangig gebäudebewohnende Art) im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des B-Plangebietes, der Baumbestand am westlichen Rand des B-Plangebietes ist eine pot. Flugstraße, das B-Plangebiet ist kein essenzielles Nahrungshabitat.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden, da keine Gebäude beseitigt werden müssen und die pot. Flugstraße erhalten bleibt.	nein
<b>Vögel</b>										
Baumfalke <sup>5)</sup>	<i>Falco subbuteo</i>	Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Jagdgebiete: lichte Altholzbestände, Feldgehölze, Baumreihen oder Waldränder	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen (Horstbäume) im BR und im B Plangebiet vorhanden, ein Brutvorkommen kann aufgrund von ornithologischen Untersuchungen ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Baumpieper <sup>5)</sup>	<i>Anthus trivialis</i>	offenes bis halboffenes Gelände, sonnige Waldränder, Kleingehölze, lichter Nadelwald, Säume, Brachen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	uNB Brutverdacht Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR und innerhalb des B-Plangebietes vorhanden. Ein Nachweis von Vorkommen durch ornithologische Untersuchungen ist gegeben.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Bluthänfling <sup>5)</sup>	<i>Carduelis cannabina</i>	offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen sind im BR und im B-Plangebiet vorhanden. Ein Nachweis von Vorkommen durch ornithologische Untersuchungen ist gegeben.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche mit einer vielfältigen Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Eisvogel <sup>5)</sup>	<i>Alcedo atthis</i>	Still- und Fließgewässer, Steilufer	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Gewässer/Habitatstrukturen sind im BR und im des B-Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann aufgrund von ornithologischen Untersuchungen ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Magergrünland, (extensive) Äcker, Säume, Brachen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	uNB Brutverdacht Bio. Station	2017 2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen ist nicht auszuschließen.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und im Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Halboffene Agrarlandschaft mit Grünland, Feldgehölzen, Obstwiesen und Randbereiche ländlicher Siedlungen, Brutplatz in Baumhöhlen und Nistkästen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen (Gehölzbestand, Baumhöhlen) sind im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen ist nicht auszuschließen.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Reich strukturierte Dorflandschaften mit Obstwiesen, -weiden, Feldgehölzen, Alleen und lichten alten Mischwäldern, Brutplatz in Baumhöhlen und Nistkästen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	uNB Brutverdacht	2017	Geeignete Habitatstrukturen (Gehölzbestand, Grünland, Baumhöhlen) im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen ist nicht auszuschließen.	Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden.	ja
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Abwechslungsreiche städtische Freiflächen mit lockerem Baumbestand, Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Offene nahezu waldfreie Gebiete mit großflächiger Acker- und Grünlandnutzung und Habitatbestandteilen (Gehölze, Feldscheune, Zäune)	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis		Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen (weiträumige Offenlandschaften) im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	Offene Grünlandgebiete mit hohen Wasserständen, Feuchtwiesen, Ackerflächen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	Brutpaar	2007	Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen (störungsfreie, weiträumige Offenlandschaften) im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Kulturlandschaften mit geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Brutplatz (Horstbäume) meist in Wäldern mit altem Baumbestand	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen (Gehölzbestand) im BR vorhanden, innerhalb des B-Plangebietes fehlen geeignete Brutstätten. Ein Brutvorkommen kann im Plangebiet ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Offene Landschaften mit extensiv genutzte Feuchtwiesen und Äcker	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	uNB Brutverdacht Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen (offene Landschaften mit extensiv genutzten Feuchtwiesen) im BR vorhanden, innerhalb des B-Plangebietes sind geeignete störungsfreie Habitatstrukturen nicht vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteil, Siedlungsbereiche und strukturreiche Parkanlagen mit altem Baumbestand, Höhlenbäume	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen (Gehölzbestand) im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.	ja
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Fließgewässer, Stillgewässer, Rast- und Überwinterungsgebiete sind größere Fließgewässer, Bagger- und Tauseen, Klärteiche und auch Kleingewässer	Nachweis, Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Keine geeigneten Gewässer/Habitatstrukturen im BR und im B-Plangebiet, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Parklandschaften, Siedlungsränder, Industriebrachen mit Kleingehölze und lichte Wälder	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen für Wirtvögel des Kuckucks (Brutschmarotzer) sind im BR, aber nicht innerhalb des B-Plangebietes vorhanden. ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	Bevorzugte Rastgebiete sind Teiche, Seen, ruhige Flussbuchten sowie größere Bagger- und Stauseen	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Keine geeigneten Gewässer/Habitatstrukturen im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Äcker, Grünland, Kleingehölze, Waldränder, Horstbäume	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR und im B-Plangebiet. Ein Vorkommen kann innerhalb des Plangebietes nicht ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.	ja
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Nester an Gebäuden, Brücken usw., als Nahrungsflächen dienen insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Bruthabitate (Nistplätze an Gebäuden) sind im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des B-Plangebietes. Ein Vorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Hecken mit ausgeprägter Krautschicht oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen sind im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.	ja
Neuntöter <sup>5)</sup>	<i>Lanius collurio</i>	halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen für Vorkommen sind im BR und im B-Plangebiet vorhanden. Ein Vorkommen kann aufgrund von ornithologischen Untersuchungen ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Extensiv genutzte bäuerliche Kulturlandschaft mit Acker, Grünland, Gewässer, Brutplatz in Gebäude (Viehställe, Hofgebäude)	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Bruthabitate (Brutplätze in Gebäuden) sind im BR aber nicht im B-Plangebiet vorhanden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
								Ein Vorkommen kann innerhalb des B-Plangebietes ausgeschlossen werden.		
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit vielfältig bewirtschafteten Ackerflächen, Säume, Brachen, Feld- und Wegeraine	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	uNB Brutverdacht Bio. Station	2017 2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen (Kulturlandschaften) im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.	ja
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Halboffene bis offene Landschaften mit größeren Röhrichtbeständen (Verlandungszonen in Feuchtgebieten, an Seen und Teichen)	-	-		Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und im B-Plangebietes vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Halboffene Landschaften mit Kleingehölzen, Äckern, Grünland, Säumen und engem Kontakt zu Siedlungsbereichen, Brutplätze in Gebäude	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Bruthabitate (Gebäude) sind im BR nicht vorhanden, aber nicht im B-Plangebiet. Ein Brutvorkommen kann im B-Plangebiet ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschchen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben, in Grünlandflächen, Heiden, Brach- und Ruderalflächen	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.	ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil, Feldgehölze, Höhlenbäume	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR und im B-Plangebiet nicht vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschchen, Brutplatz meist in Nadelbaumbeständen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen im BR vorhanden, innerhalb des B-Plangebietes fehlen geeignete Brutstätten, ein Vorkommen kann im B-Plangebiet ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Spießente	<i>Anas acuta</i>	Als Rast- und Überwinterungsgebiete werden seichte Uferbereiche von größeren Stillgewässern (Altwässer, Teiche) im Bereich großer Flussauen genutzt. Zum Teil werden zur Nahrungssuche auch	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Keine geeigneten Gewässer/Habitatstrukturen im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
		überschwemmte Grünlandbereiche genutzt.								
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen und angrenzenden offenen Flächen (feuchte Grasländer), Kulturfelder, Brutplatz in Baumhöhlen und Nistkästen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen (Gehölzbestand mit Baumhöhlen) im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	ja
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Baumhöhlenangebot, Streuobstwiesen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis		Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des B-Plangebietes. Ein Brutvorkommen kann innerhalb des B-Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden	nein
Turmfalke <sup>5)</sup>	<i>Falco tinnunculus</i>	Strukturreiche Kulturlandschaften mit Acker, Dauergrünland und Brachen oft in Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplatz an Gebäuden, Felsen oder in alten Krähenestern	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Bruthabitats sind im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des B-Plangebietes. Ein Nachweis von Vorkommen durch ornithologische Untersuchungen ist gegeben.	Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.	ja
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch an gebüschreichen Waldrändern und lichte Laub- und Mischwäldern in 1 – 5 m Höhe	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen sind im BR vorhanden aber nicht innerhalb des B-Plangebietes, ein Vorkommen kann innerhalb des B-Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	Feuchtwiesen und -weiden mit hohem Grundwasserstand sowie lückiger Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe	-	Brutvogel	2005	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Wachtel <sup>5)</sup>	<i>Coturnix coturnix</i>	Offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, Ackerbrachen und Grünländer mit hoher Krautschicht	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Geeignete Habitatstrukturen sind im BR und im Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann aufgrund von ornithologischen Untersuchungen ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
		Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen						im vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.		
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Reichstrukturierte Kulturlandschaft mit lichten und lückigen Altholzbeständen in Laubwäldern, Parkanlagen, Baumhöhlen	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen für Brutvorkommen sind im BR vorhanden, aber nicht innerhalb des B-Plangebietes, ein Vorkommen kann innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	halboffene Parklandschaften mit Laubwald, Kleingehölze und Vorkommen in Siedlungsbereichen, Parks, Grünanlagen. Nistplatz: alte Nester von anderen Vogelarten	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen sind im BR und im B-Plangebiet, ein Vorkommen kann nicht ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.	ja
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	lichte Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht (feuchte Birken- und Erlenbrüche)	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Keine geeignete Habitatstrukturen im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	Rast- und Überwinterungsgebiete sind Schlammflächen, Flachwasserbereiche an Gewässerufeln, gewässernahe überschwemmte Grünlandflächen	Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Keine geeigneten Rasthabitate im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Wespenbussard <sup>5)</sup>	<i>Pernis apivorus</i>	Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Horst auf Laubbäumen nutzt alte Horste anderer Greifvögel	Brutvorkommen, Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen sind im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann aufgrund von ornithologischen Untersuchungen ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	Offene, baum- und straucharme feuchte Flächen mit höheren Singwarten, extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore; auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen	-	-	-	Bio. Station	2017 / 19	Keine geeigneten Habitatstrukturen im BR und im B-Plangebiet vorhanden, ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
<b>Reptilien</b>										
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Reich strukturierte Lebensräume mit Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen, Vorkommen in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Wald-	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen im BR, aber nicht innerhalb des B-Plangebietes vorhanden, da der größte Teil der aktuell nicht bebauten Flächen	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
		rändern, Feldrainen und Böschungen, Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen,						intensiv als Grünland genutzt wird, ein Vorkommen im Plangebiet kann aufgrund der vorkommenden Habitate mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.		
<b>Amphibien</b>										
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Vorkommen in Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern, sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Überwinterung erfolgt an Land.	kein Nachweis	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen sind im BR vorhanden, aber nicht im B-Plangebiet. Das RRB in der Grünanlage der Fa. Fiege und das Gewässer Nr. 3121 sind stark beschattet, fallen früh im Jahr trocken und somit keine geeigneten Laichgewässer für den Kammolch, ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.	nein
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Lebensraum sind Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen und Weiden sowie gewässerreiche Waldgebiete. Als Laichgewässer werden moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweihen, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, die Randbereiche größerer Gewässer. Genutzt. Bevorzugt werden kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer mit leicht saurem Wasser, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Als Landlebensräume nutzt der Kleine Wasserfrosch feuchte Laub- und Mischwälder oder sumpfige Wiesen oder Feuchtheiden. Überwinterung erfolgt meist an Land, kann auch im Schlamm am Gewässerboden überwintern.	kein Nachweis	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen sind im BR vorhanden, aber nicht im B-Plangebiet. Das RRB in der Grünanlage der Fa. Fiege und das Gewässer Nr. 3121 sind stark beschattet, fallen früh im Jahr trocken und somit keine geeigneten Laichgewässer für den kleinen Wasserfrosch, ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden	nein
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Der Laubfrosch ist eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüschen und Hecken reich strukturierten Landschaft. Als Laichgewässer werden teil- oder vollbesonnte,	kein Nachweis	kein Nachweis	-	kein Nachweis	-	Geeignete Habitatstrukturen sind im BR vorhanden, aber nicht im B-Plangebiet. Das RRB in der Grünanlage der Fa. Fiege und das Gewässer Nr.	Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden	nein

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FIS – Abfrage <sup>1)</sup>		@LINFOS – Abfrage <sup>2)</sup>		Expertenbefragung <sup>3)</sup>		Potenzial-Analyse <sup>4)</sup>	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Lebensraum	Status im MTB-Q (3812/3)	Status im UG	Nachweis-jahr	Status im UG	Nachweis-jahr			
		fischfreie Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer und Altwässer, besiedelt. An Land halten sie sich in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche, Kronendach der Bäume). Überwinterung erfolgt in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern						3121 sind stark beschattet, fallen früh im Jahr trocken und somit keine geeigneten Laichgewässer für den Laubfrosch, ein Vorkommen kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.		

<sup>1)</sup> Datum der FIS-Abfrage: 18.05.2022, MTB-Q: 3812-3 Ladbergen

<sup>2)</sup> Datum der LINFOS-Abfrage: 18.05.2022;

<sup>3)</sup> Expertenbefragung: uNB Kreis Steinfurt, 09.06.2021, Biologische Station Kreis Steinfurt, 23.06.2021

<sup>4)</sup> Datum der Geländebegehung: 23.05.2022

<sup>5)</sup> Datum der ornithologischen Kartierungen: 29.06.2022, 15.07.2022

## 8 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgende Maßnahmen erforderlich:

### Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Zum Schutz der Vögel gemäß § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche Gehölzarbeiten im Rahmen der Baufeldvorbereitung nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar, durchzuführen.

Finden die Baufeldräumung und die Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit statt und werden die Bauarbeiten kontinuierlich ohne längere Bauunterbrechung (max. 10 Tage) weitergeführt, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten ist auch während der Brutzeit möglich, wenn nach fachlicher Überprüfung (Ökologische Baubegleitung) keine Brutvorkommen festgestellt werden bzw. ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die Durchführung und Methodik ist vor Baubeginn mit der uNB abzustimmen und die zeitliche Planung der Bauarbeiten vorzulegen.

Insbesondere wenn die Bauarbeiten nicht kontinuierlich fortgeführt werden, ist vor Fortsetzung der Bauarbeiten eine Kontrolle durchzuführen.

Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist im Zeitraum vom 01.03. bis 31.07. durchzuführen.

### Außenbeleuchtung

Für eine eventuelle Außenbeleuchtung sollten nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % eingesetzt werden (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton z.B. Warmweiß, gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von  $\leq 3.000$  K). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sollten geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite verwendet werden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

## 9 Zusammenfassung der Ergebnisse der ASP Stufe I

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende planungsrelevante Arten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden:

Vögel: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star, Turmfalke und Waldohreule.

Diese Arten können potenziell durch das Vorhaben betroffen sein und sind daher in der ASP Stufe II vertieft zu prüfen. Diese Prüfung wird in Abhängigkeit von einer im Sommer 2022 und Frühjahr 2023 durchgeführten Vogelkartierung sowie Baumhöhlen- und Horstkartierung erfolgen.

Für weitere europäisch geschützte planungsrelevante Vogelarten kann aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung, der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren oder aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden.

Bei den nicht als planungsrelevant eingestuften europäischen Vogelarten kann durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 8 Bauzeitenregelung) ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

Für die Fledermäuse kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da innerhalb des Plangebietes keine Gebäude und Habitatbäume beseitigt werden müssen und somit es zu keinem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen wird. Potenzielle Flugstraßen werden auch nicht beseitigt und essenzielle Nahrungshabitate werden nicht überbaut. Des Weiteren können Störungen durch eine schonende Außenbeleuchtung vermieden werden (s. Kap. 8: Außenbeleuchtung).

Ein Vorkommen von Zauneidechsen kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen (niederwüchsige Vegetation mit offenen Bodenstellen) fehlen und die unbebauten Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten kann mit ausreichender Wahrscheinlichkeit innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen zum Laichen (besonnte Gewässer mit einer Wasserhaltung mindestens bis Ende Juni) fehlen und die unbebauten Flächen überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Für die europäisch geschützten Arten weiterer Artengruppen (Weichtiere, Schmetterlinge, Käfer, Libellen und sonstige Säugetiere sowie Farn- und Blütenpflanzen, Moose und Flechten) kann aufgrund des Verbreitungsareals, der Habitatausstattung sowie der zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkfaktoren ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden.

## 10 ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die Auswertung der Daten aus ASP Stufe I reichen nicht aus, um den Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG sicher zu bestimmen (Abb. 5).

Zur weiteren Sachverhaltsermittlung der Artengruppe Vögel werden daher Kartierungen herangezogen, die im Sommer 2022 und Frühjahr 2023 durchgeführt wurden (s. Kap. 10.1 Baumhöhlen- und Horstkartierung und Kap. 10.2 Vögel – Brutvogelkartierung).

Auf Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse kann für die Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mäusebussard, Nachtigall, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star, Turmfalke und Waldohreule bzw. für die tatsächlich angetroffenen Vogelarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (einzelartbezogene Betrachtung, ASP II) durchgeführt werden.

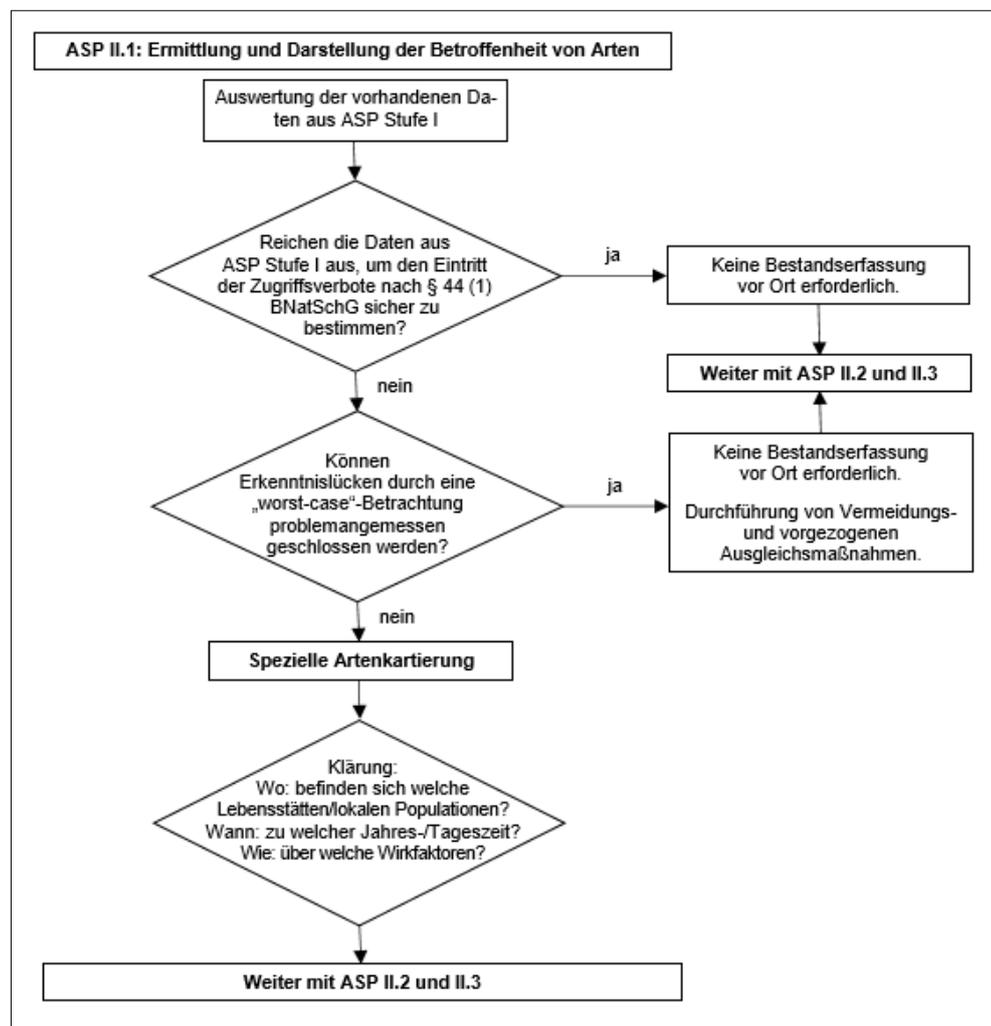


Abb. 5: Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

## 10.1 Baumhöhlen- und Horstkartierung

Die Baumhöhlen- und Horstkartierung erfolgte am 03.04.2023 bei sonnigem Wetter und umfasst die Untersuchung von Baumhöhlen sowie weiteren quartierauglichen Strukturen und Horste. Neben der Horstkartierung wurde entsprechend dem "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW, Anhang A" (MULNV & FÖA 2021) eine Untersuchung innerhalb und im Umfeld des B-Plangebietes auf Horste und Strukturen mit Höhlenentwicklungspotenzial durchgeführt. Bei den quartierauglichen Strukturen handelt es sich um abstehende Rinde, Stammfußhöhlen, Stammrisshöhlen, Höhlen durch Astabbrüche, Fäulnis, anderweitige Beschädigungen am Baum und Spechthöhlen. Das Untersuchungsgebiet wurde dabei systematisch abgegangen und die Bäume von allen Seiten nach entsprechenden Strukturen abgesehen. Auffälligkeiten konnten dabei mittels Fernglas genauer in Augenschein genommen werden. Hierbei fanden auch eine Aufnahme der Baumart, der Höhlenhöhe und der Brusthöhen-durchmesser (geschätzt) sowie die Höhlenanzahl statt.

Die Standorte der kartierten Habitatbäume sind in der Karte 1 dargestellt. Von den kartierten Habitatbäumen wurden Fotos erstellt, die in der Fotodokumentation enthalten sind.

### Ergebnisse

Bei der Kartierung wurden keine Horste gefunden.

5 Bäume mit für Fledermäuse quartierauglichen Strukturen konnten entlang des westlich des B-Plangebietes gelegenen Rad- und Fußweges nachgewiesen werden (s. Tabelle 4). Es handelt sich dabei um 3 verschiedene Typen von Quartierstrukturen (Totholz, Astabbruch und abstehende Rinde) an Eichen und Birken. Diese Quartierstrukturen eignen sich nur zur Nutzung als Tagesquartier von Einzeltieren.

An 13 Bäumen waren Nistkästen für Vögel angebracht.

Tab. 4: Übersicht über die vorgefundenen Habitatbäume mit ihren Baumstrukturen

Nr.	Baumart	BHD in cm	Strukturart	Höhe	Koordinaten (ETRS89/UTM zone 32N)	
					X	Y
1	Eiche	30	Nistkasten	4	410288	5775784
2	Birke	15	Totholz, abstehende Rinde	5	410280	5775797
3	Eiche	40	Nistkasten	6	410267	5775796
4	Eiche	30	Nistkasten	4	410276	5775807
5	Eiche	40	Nistkasten	5	410271	5775820
6	Eiche	40	Nistkasten, abstehenden Rinde	6	410257	5775814
7	Eiche	40	Nistkasten, Totholz	6	410265	5775832
8	Eiche	40	Nistkasten, Astabbruch, abstehende Rinde	6	410252	5775852

Nr.	Baumart	BHD in cm	Strukturart	Höhe	Koordinaten (ETRS89/UTM zone 32N)	
					X	Y
9	Eiche	50	Totholz	4	410256	5775853
10	Eiche	50	Nistkasten, Totholz	6	410243	5775878
11	Eiche	30	Nistkasten	6	410245	5775869
12	Eiche	25	Nistkasten	5	410205	5775922
13	Eiche	25	Nistkasten	5	410183	5775968
14	Eiche	30	Nistkasten	6	410154	5776026
15	Eiche	25	Nistkasten	6	410169	5776033
16	Eiche	30	Nistkasten	7	410214	5775939

Die folgenden Fotos (Foto 7 bis 25) zeigen die einzelnen Habitatbäume, die auch in der Bestandskarte Habitatbäume dargestellt sind.



Foto 7: Habitatbaum Nr. 1 - Nistkasten



Foto 8: Habitatbaum Nr. 2 – Totholz mit absteher Rinde



Foto 9: Habitatbaum Nr. 3 – Nistkasten



Foto 10: Habitatbaum Nr. 4 – Nistkasten



Foto 11: Habitatbaum Nr. 5 – Nistkasten



Foto 12: Habitatbaum Nr. 6 – Nistkasten und abstehende Rinde



Foto 13: Habitatbaum Nr. 7 – Nistkasten

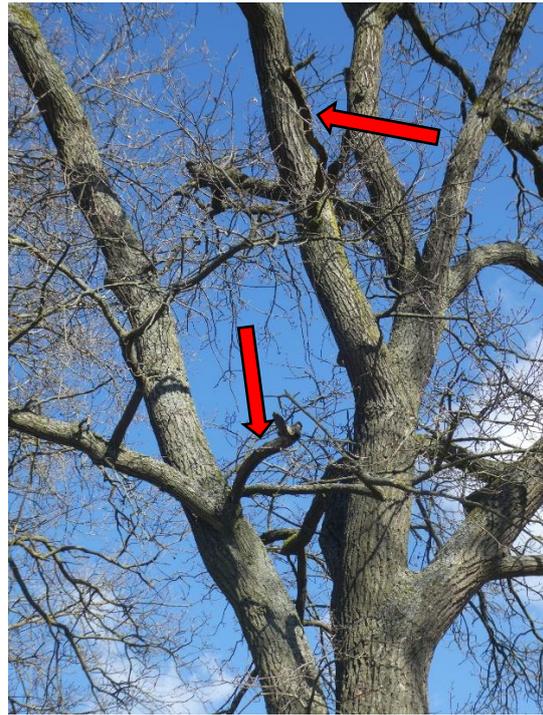


Foto 14: Habitatbaum Nr. 7 - Totholz



Foto 15: Habitatbaum Nr. 8 – Nistkasten



Foto 16: Habitatbaum Nr. 8 - Astabbruch und abstehende Rinde



Foto 17: Habitatbaum Nr. 9 - Totholz



Foto 18: Habitatbaum Nr. 10 - Nistkasten



Foto 19: Habitatbaum Nr. 10 – Totholz



Foto 20: Habitatbaum Nr. 11 – Nistkasten



Foto 21: Habitatbaum Nr. 12 – Nistkasten



Foto 22 Habitatbaum Nr. 13 – Nistkasten



Foto 23: Habitatbaum Nr. 14 - Nistkasten



Foto 24: Habitatbaum Nr. 15 – Nistkasten



Foto 25: Habitatbaum Nr. 16 – Nistkasten

## 10.2 Vögel – Bestandserfassung

Die avifaunistische Erfassung erfolgte in Anlehnung an das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ – (MULNV & FÖA Stand: 19.08.2021) im Sommer 2022 und Frühjahr 2023.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 80 - 3. Änderung und angrenzende nicht bebaute Flächen bis zu einer Entfernung von ca. 150 m (s. Bestandskarte Brutvögel).

Eine quantitative Erfassung erfolgte für die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Brutvogelarten, also nach Anhang I und Art. 4 (2) geschützte Vögel der Europäischen Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL), alle weiteren Arten der Roten Liste Nordrhein-Westfalens und hier vorkommende Koloniebrüter sowie die übrigen europarechtlich streng geschützten Arten nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG (d. h. Arten des Anhangs A der EU-ArtSchV). Die planungsrelevanten Vogelarten sind im Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz abrufbar (LANUV 2022). Alle weiteren Brut- und Gastvogelarten wurden ausschließlich qualitativ erfasst und werden in den Ergebnissen lediglich aufgezählt.

### 10.2.1 Methode

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte durch eine flächendeckende Revierkartierung in Anlehnung an die methodischen Vorgaben aus SÜDBECK ET AL. (2005). Im Zeitraum von Ende Juni

bis Mitte Juli 2022 (2 Begehungen zur Erfassung der spät brütenden Arten) und von Ende Februar bis Ende Mai 2023 (6 Begehungen) fanden insgesamt acht Begehungen statt.

Als Unterstützung wurde für die Erfassung der Spechte und der dämmerungs- und nachtaktiven Vogelarten eine Klangattrappe eingesetzt. Die Kartierungen fanden unter günstigen Wetterbedingungen statt (Tab. 5), sodass eine hohe Aktivität der Brutvögel zu erwarten war.

Tab. 5: Darstellung der Begehungstermine mit Angaben zur Witterung

Datum	Uhrzeit	Temperatur(°C)	Bewölkung	Wind	Niederschlag
29.06.2022	05:00-08:30	13-18 °C	0/8-4/8	1-2 bft	-
15.07.2022	05:30-09:00	11-18 °C	4/8-8/8	1-4 bft	-
26.02.2023	17:30-20:30	2-4 °C	4/8-4/8	1-3 bft	-
13.03.2023	06:45-09:15	7-11 °C	6/8-8/8	2-4 bft	-
30.03.2023	06:30-09:30	8-13 °C	4/8-8/8	1-2 bft	Schauer
18.04.2023	06:15-09:45	4-9 °C	8/8-8/8	1-4 bft	Regen
08.05.2023	05:30-08:45	11-14 °C	0/8-2/8	1-2 bft	-
23.05.2023	05:00-08:45	10-12 °C	8/8-8/8	2-5 bft	-

Die Auswertung der Brutvögel erfolgte nach den EOAC-Kriterien (EUROPEAN ORNITHOLOGICAL ATLAS COMMITTEE), die in SÜDBECK ET AL. (2005) beschrieben sind. Hierbei wird zwischen den Kategorien „Brutzeitfeststellung“, „Brutverdacht“ und „Brutnachweis“ unterschieden. Für die Abgrenzung eines Revieres ist mindestens ein Brutverdacht, besser noch ein Brutnachweis zu erbringen. Eine Brutzeitfeststellung wird nicht zum Brutbestand gezählt, sie ist i.d.R. eine einmalige Feststellung eines Individuums bei der nicht geklärt werden kann, ob die Art im Gebiet brütet, oder lediglich auf dem Durchzug bzw. der Rast ist.

Bei der Datenbearbeitung wurden die Registrierungen von den Tageskarten in Artkarten übertragen und, falls kein Nestfund gelang, Reviere abgegrenzt. Die Punktdarstellung in der Bestandskarte Brutvögel (Karte 2) kennzeichnet somit das vermutete Zentrum eines Reviers und nur ausnahmsweise einen Neststandort.

### 10.2.2 Ergebnisse

In der vorliegenden Untersuchung konnten 38 Brutvogelarten festgestellt werden, von denen in Nordrhein-Westfalen 10 als planungsrelevant (LANUV 2023) eingestuft sind. Für sechs dieser Arten (Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Nachtigall, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Star) besteht Brutverdacht und für eine weitere Art (Heidelerche) gab es nur eine Brutzeitfeststellung (SÜDBECK ET AL., 2005). Als Nahrungsgast überfliegend wurden Baumpieper, Mäusebussard und Turmfalke beobachtet. In Tab. 6 sind die erfassten Brutvogelarten inklusive Rote Liste Status, dem gesetzlichen Schutz, dem Erhaltungszustand, dem Brutstatus und der Bruthäufigkeit dargestellt. Die verbleibenden 28 nicht planungsrelevanten Arten wurden nur qualitativ

aufgenommen, so dass bei diesen keine weiteren Aussagen zur Anzahl und Verteilung der Reviere möglich sind. Die räumliche Verteilung der Revierzentren, Nester oder Individuen der quantitativ erfassten Arten geht aus der Bestandskarte Brutvögel (Karte 2) hervor.

Zehn der nachgewiesenen Brutvogelarten werden in Nordrhein-Westfalen auf der Roten Liste geführt (RYSLAVY, et al. 2020). Davon befinden sich Baumpieper, Gartenrotschwanz und Rebhuhn auf der Gefährdungsstufe 2 „stark gefährdet“. Drei Arten (Bluthänfling, Nachtigall und Star) sind als „gefährdet“ unter der Stufe 3 geführt.

Der Erhaltungszustand ist für das Rebhuhn als „schlecht“ angegeben. Für weitere sechs Arten (Baumpieper, Bluthänfling, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Nachtigall und Star) ist der Erhaltungszustand als „unzureichend“ sowie Mäusebussard, Schwarzkehlchen und Turmfalke, als „günstig“ beschrieben.

Alle einheimischen wildlebenden Vogelarten sind durch § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Einen nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG weitergehenden Schutz genießen die „streng geschützten“ Arten, von denen im Untersuchungsgebiet Heidelerche, Mäusebussard und Turmfalke auftreten. Darüber hinaus werden alle wildlebenden europäischen Vogelarten über den Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (= VSchRL) erfasst.

Die Heidelerche ist eine Art des Anhangs I der VSchRL. In Nordrhein-Westfalen unter Artikel 4 (2) VSchRL fallende Arten sind Gartenrotschwanz, Nachtigall und Schwarzkehlchen.

Tab. 6: Artenliste der nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Artname	Rote Liste			Gesetzlicher Schutz		Status	Erhaltungszu- stand in NRW	Reviere		
	D	NRW	WB	BNatSchG	VSchRL			BN	BV	BF
<b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>	<b>2</b>	<b>2S</b>	<b>2</b>	§		<b>B</b>	<b>B: S</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Jagdfasan ( <i>Phasianus colchicus</i> )	k.A.	k.A.	k.A.	§		NG	#	#	#	#
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	*	*	*	§		NG	#	#	#	#
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
Austernfischer ( <i>Haematopus ostralegus</i> )	*	*	*	§		NG	#	#	#	#
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	*	*	*	§§		<b>NG</b>	<b>B: G</b>	<b>#</b>	<b>#</b>	<b>#</b>
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	*	*	*	§		NG	#	#	#	#
<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>	*	<b>V</b>	<b>V</b>	§§		<b>NG</b>	<b>B: G</b>	<b>#</b>	<b>#</b>	<b>#</b>
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	*	*	*	§		NG	#	#	#	#
Elster ( <i>Pica pica</i> )	*	*	*	§		NG	#	#	#	#
Dohle ( <i>Coloeus monedula</i> )	*	*	*	§		NG	#	#	#	#
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	*	*	*	§		NG	#	#	#	#
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
<b>Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)</b>	<b>V</b>	<b>*S</b>	*	§§	<b>Anh. I</b>	<b>B</b>	<b>B: U</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>1</b>
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	*	V	V	§		B	#	#	#	#
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapillus</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#

Artname	Rote Liste			Gesetzlicher Schutz		Status	Erhaltungszu- stand in NRW	Reviere		
	D	NRW	WB	BNatSchG	VSchRL			BN	BV	BF
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
<b>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>§</b>		B	<b>B: U</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
<b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>	*	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>§</b>	<b>Art. 4 (2)</b>	<b>B</b>	<b>B: U</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)</b>	*	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>§</b>	<b>Art. 4 (2)</b>	<b>B</b>	<b>B: U</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
<b>Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>)</b>	*	*	<b>V</b>	<b>§</b>	<b>Art. 4 (2)</b>	<b>B</b>	<b>B: G</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	*	V	V	§		NG	#	#	#	#
<b>Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)</b>	<b>V</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>§</b>		<b>Ü</b>	<b>B: U</b>	<b>#</b>	<b>#</b>	<b>#</b>
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#
<b>Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>§</b>		<b>B</b>	<b>B: U</b>	<b>0</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	*	*	*	§		NG	#	#	#	#
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	*	*	*	§		B	#	#	#	#

**Legende:**

Systematik und Nomenklatur nach Südbeck et al. (2005).

**Rote Listen:** D = Rote Liste Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020); NRW bzw. WB = Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens bzw. der Westfälischen Bucht/Westfälisches Tiefland (Grüneberg et al. 2016).

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; \* = ungefährdet; S = von Schutzmaßnahmen abhängig; k.A. = keine Angaben.

**Gesetzlicher Schutz:** § = besonders geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ = streng geschützt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG; Anhang I-Arten gem. VSchRL; Zugvogelarten des Art. 4 (2) der VSchRL für Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023).

**Status:** B = Brutvogel; NG = Nahrungsgast zur Brutzeit; Ü = überfliegend/durchziehend (ohne erkennbaren Gebietsbezug).

**Erhaltungszustand in NRW:** S = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend, g = günstig

**Reviere:** BN = Brutnachweis; BV = Brutverdacht; BF = Brutzeitfeststellung; # = keine Einstufung vorgenommen/vorhanden.

Planungsrelevante Arten nach LANUV (2023): fett hervorgehoben (Stand 20.05.2023)

### 10.3 Vertiefte einzelartsspezifische Betrachtung der nachgewiesenen planungsrelevanten Brutvögel, Maßnahmenkonzeption und Prüfung der Verbotstatbestände

Aus den Ergebnissen der Brutvogelerfassung ergeben sich folgende nachgewiesene planungsrelevante Arten, die hinsichtlich der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 80 - 3. Änderung einzelartsspezifisch auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft werden.

Hinsichtlich der überfliegend beobachteten planungsrelevanten Arten (Baumpieper, Mäusebussard und Turmfalke) ist ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben auszuschließen.

Tab. 7: Nachgewiesene planungsrelevante Brutvogelarten für die eine einzelartsspezifische Betrachtung durchgeführt wird

Art		Status im UG
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutverdacht
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutnachweis
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Brutzeitfeststellung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutverdacht
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutverdacht
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Brutnachweis
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutnachweis

#### 10.3.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

##### Lebensraum, Verbreitung und Bestand:

Der Bluthänfling besiedelt unterschiedlichste offene bis halboffene Landschaften. Er ist eine Vogelart ländlicher Gebiete, wie z.B. Kulturland und Brachflächen mit Hecken sowie einzelnen Bäumen und Büschen. Als Neststandort werden Koniferen und immergrüne Laubgehölze bevorzugt, wobei er eine Vielzahl an Pflanzen nutzt (GRÜNEBERG ET AL 2013).

Das nahezu flächendeckende Verbreitungsgebiet in Nordrhein-Westfalen zeigt unterschiedliche Besiedlungsdichten, unabhängig von der Höhenlage. Ein Schwerpunkt seiner Verbreitung stellt die Hellwegbörde dar (GRÜNEBERG ET AL. 2013).

GERLACH ET AL. (2019) geben für Deutschland für 2011-2016 einen Bestand von 110.000-205.000 Revieren an. In Nordrhein-Westfalen liegt der Bestand laut Brutvogelatlas im Zeitraum 2005-2009 bei 11.000-20.000 Revieren (GRÜNEBERG ET AL 2013).

##### Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Der Bluthänfling kam im Untersuchungsgebiet mit einem Brutrevier (Brutverdacht) vor. Das Revierzentrum befand sich an dem gehölzbestandenen Graben, der mitten durch den Geltungsbereich des B-Planes führt.

##### Konfliktanalyse:

Der Bluthänfling verliert durch die zukünftige Bebauung und durch die erforderliche Gewässerverlegung sein Revier auf dem Grünland und entlang des Grabens. Die zukünftig noch

unbebauten Flächen im Umfeld des Plangebietes werden von der Größe und Landschaftsstruktur nicht ausreichen, um dieses Brutpaar dort zu halten. Dieser Verlust ist durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die im räumlich funktionalen Zusammenhang außerhalb des AirportParks durchgeführt werden soll, zu vermeiden.

Darüber hinaus kann es zu Verlusten von Individuen kommen, wenn die Beseitigung der Gehölze in der Brutzeit durchgeführt wird.

**Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:**

**V 1** Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel, um Verluste von Individuen zu vermeiden.

**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:**

**A<sub>CEF</sub> 3** Anpflanzung einer Weißdornhecke mit Anlage eines Krautsaumes

Für den Verlust eines Reviers vom Bluthänfling soll im räumlich-funktionalen Zusammenhang die Anlage einer 5 m breiten, 3-reihigen Weißdornhecke und die Entwicklung eines nach Süden vorgelagerten 3 m breiten Krautsaumes realisiert werden. Insgesamt erfolgt die Maßnahme auf einer Ackerfläche von 1.090 m<sup>2</sup>.

Die Hecke und der Krautsaum bieten dem Bluthänfling Nist- und Nahrungshabitat.

Detailangaben zu Lage und Ausgestaltung der Maßnahme sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

**Prognose der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen:**

Für den Bluthänfling kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### 10.3.2 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

**Lebensraum, Verbreitung und Bestand:**

Als Bruthabitat nutzen Gartenrotschwänze reich strukturierte Kulturlandschaften mit Wäldern, Streuobstwiesen und Parklandschaften, bevorzugt in sandigen, lichten Kiefernwäldern. Als wichtige Parameter sind wärmexponierte und offene Bodenstellen mit ausreichendem Insektenangebot und höhlenreiche Bäume für die Nestanlage (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Als Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter werden Nester auch in Nistkästen, Mauerspalten und Gebäudenischen gebaut.

GEDEON ET AL. (2014) geben für den größten Teil des Norddeutschen Tieflandes eine zusammenhängend besiedelte Fläche an. In Nordrhein-Westfalen kommt der Gartenrotschwanz in allen Naturräumen vor. Seine Verbreitungsschwerpunkte bilden Heidelandschaften bspw. in der Senne oder den Borkenbergen (LANUV 2023).

Der deutschlandweite Gesamtbestand des Gartenrotschwanzes wird für den Zeitraum 2011-2016 mit 91.000-155.000 Revieren angegeben (GERLACH ET AL. 2019). Im Rahmen der aktuellen Atlaskartierung wurden für den Zeitraum 2005-2009 2.600-4.100 Reviere nachgewiesen (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Das LANUV (2023) schätzt den landesweiten Bestand auf 5.000-7.500 Reviere im Jahr 2015.

### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet:**

Der Gartenrotschwanz war mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet vertreten. Das Brutrevier befindet sich in der Baumreihe aus alten Eichen entlang der Joan-Joseph-Fiege Straße. Höchstwahrscheinlich nutzt der Gartenrotschwanz einen der vielen Nistkästen, die an den Eichen angebracht wurden.

### **Konfliktanalyse:**

Es ist davon auszugehen, dass der Gartenrotschwanz trotz der zukünftigen Bebauung sein Revier nicht aufgeben wird, da die Eichenbaumreihe erhalten bleibt und derzeit noch ausreichend unbebaute Flächen im Umfeld des Revierzentrums, insbesondere die magere Brachfläche mit schütterer Bodenvegetation westlich der Baumreihe, vorhanden sind.

Das Brutpaar in der Eichenreihe wird mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt, da die Vogelart gegen die Anwesenheit von Menschen und Lärm relativ störungsempfindlich ist. Beeinträchtigung des Gartenrotschwanzes können somit ausgeschlossen werden.

### **Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:**

Für den Gartenrotschwanz sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

### **Prognose der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen:**

Für den Gartenrotschwanz kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **10.3.3 Heidelerche (*Lullula arborea*)**

### **Lebensraum, Verbreitung und Bestand:**

Als Bruthabitat bevorzugen Heidelerchen vegetationsarme Standorte auf Sandböden, ergänzt durch Einzelsträucher und -bäume, die als Singwarten genutzt werden können (WINK ET AL. 2005). Sie sind Charaktervögel trockener Wacholder- und Sandheiden (GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Die Heidelerche besiedelt in Deutschland bevorzugt das Tiefland und ist in halboffenen Lebensräumen anzutreffen (GEDEON ET AL. 2014). In Nordrhein-Westfalen ist sie lückenhaft verbreitet und kommt schwerpunktmäßig im Münsterland sowie lokal im Rheinland vor (GRÜNEBERG ET AL. 2013 & LANUV 2023).

Der bundesweite Brutbestand der Heidelerche wird von GERLACH ET AL. (2019) für den Zeitraum 2011-2016 auf 27.000-47.000 Reviere geschätzt. Im Rahmen der Atlaskartierung in Nordrhein-Westfalen konnten für den Zeitraum 2005-2009 750-1.100 Reviere erfasst werden (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Das LANUV (2023) schätzt den Bestand für das Jahr 2015 auf 1.100-1.500 Paare.

### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet:**

Die Heidelerche konnte nur durch eine Beobachtung (singend) auf einer mageren Ruderalflur trockener Standorte westlich des Plangebietes festgestellt werden. Diese Beobachtung wird nur als Brutzeitfeststellung bzw. Nahrungsgast gewertet.

**Konfliktanalyse:**

Da von der Heidelerche nur eine Brutzeitfeststellung vorliegt, ist für diese Art mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen.

**Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:**

Für die Heidelerche sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

**Prognose der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen:**

Für die Heidelerche kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**10.3.4 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**

**Lebensraum, Verbreitung und Bestand:**

Charakteristische Bruthabitate der Nachtigall sind Gebüsche und feuchte Laubwälder sowie Feldgehölze mit einer ausgeprägten Unterholzschicht (GEDEON et al. 2014). Durch die Umgestaltung der Landschaft sind heute ebenfalls Bahndämme und Straßenböschungen als attraktive Bruthabitate anzusehen. Die Nester werden im Halbdunkel nahe der Erde, meist in Höhen bis zu 1 m, gebaut (GRÜNEBERG et al. 2013).

Laut GEDEON et al. (2014) weist die Nachtigall einen Gesamtbestand von 70.000-130.000 Revieren in Deutschland auf. Schwerpunktbereiche sind der Nordosten des Landes und die Oberrheinebene. Die Bestandsentwicklung wird langfristig als stabil angesehen, kurzfristig (1990-2009) ist sie sogar als positiv einzustufen.

Der Bestandstrend der Nachtigall in Nordrhein-Westfalen wird laut Brutvogelatlas als negativ eingestuft (1985-2009). So brüten aktuell 3.100-5.000 Paare in Nordrhein-Westfalen, was einem Rückgang von etwa 25 % gegenüber den 1990er Jahren entspricht. Dabei brachen die Bestände in der Westfälischen Bucht und im Westfälischen Tiefland während dieser Zeitspanne am stärksten ein (GRÜNEBERG et al. 2013).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:**

Die Nachtigall konnte mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Das Revierzentrum befand sich in dem grabenbegleitenden Gehölzbestand mitten im Plangebiet. An dem Gehölzbestand aus Schwarzerle, Birke, Kiefer und Weide befand sich auch stellenweise eine gut ausgebildete Krautschicht und somit optimale Lebensbedingungen für die Nachtigall.

**Konfliktanalyse:**

Die Nachtigall verliert durch die zukünftige Bebauung und durch die erforderliche Gewässerverlegung ihr Brutrevier. Auch im Bereich des neuen Grabenverlaufes wird sich aufgrund der angrenzenden Bebauung voraussichtlich kein Brutrevier etablieren können. Dieser Verlust ist durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, die im räumlich funktionalen Zusammenhang außerhalb des AirportParks durchgeführt werden soll, zu vermeiden.

Darüber hinaus kann es zu Verlusten von Individuen kommen, wenn die Beseitigung der Gehölze in der Brutzeit durchgeführt wird.

**Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:**

**V 1** Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28 Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel, um Verluste von Individuen zu vermeiden.

**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:**

**A<sub>CEF</sub> 1** Anpflanzung einer Hecke mit Anlage eines Krautsaumes

Für den Verlust eines Reviers von der Nachtigall soll im räumlich-funktionalen Zusammenhang auf einer Ackerfläche die Anpflanzung einer ca. 70 m langen und mind. 6 m breiten, 5-reihigen Hecke und die Anlage eines ca. 10 m breiten Krautsaumes realisiert werden. Insgesamt hat die Maßnahme eine Flächengröße von 1.120 m<sup>2</sup>.

Die Hecke und der Krautsaum bieten der Nachtigall ein Nisthabitat.

Detailangaben zu Lage und Ausgestaltung der Maßnahme sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

**Prognose der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen:**

Für die Nachtigall kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**10.3.5 Rebhuhn (*Perdix perdix*)**

**Lebensraum, Verbreitung und Bestand:**

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene Feld- und Grünlandfluren. Wichtig sind vielfältige Saumstrukturen wie unbefestigte Wege, aber auch Brachen und Acker-raine zwischen verschiedenen Schlägen in einem abwechslungsreichen Landschaftsmosaik (GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Der einstige Charakterartvogel der offenen Agrarlandschaft leidet unter der Intensivierung der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten. So tritt die Art im Tiefland größtenteils noch flächig, jedoch in geringen Bestandsdichten, auf. In höheren Lagen ab etwa 200 m ü. NN wird das Verbreitungsbild sehr lückenhaft und im Mittelgebirge fehlt das Rebhuhn nahezu vollständig (GRÜNEBERG ET AL. 2013).

Zwischen 1992-2016 hat der Bestand des Rebhuhns in Deutschland um fast 90 % abgenommen, sodass im Zeitraum 2011-2016 nur noch 21.000-37.000 Reviere vorhanden waren (GERLACH ET AL. 2019). Nordrhein-Westfalen zeigt ähnliche Bestandstendenzen. Im Zeitraum 2005-2009 lag die Brutverbreitung bei 7.500-15.000 Revieren, wobei der Bestand aus dem Jahr 2009 die Untergrenze der Spanne bildet (GRÜNEBERG ET AL. 2013).

**Vorkommen im Untersuchungsgebiet:**

Im Untersuchungsgebiet konnte ein Brutrevier (Brutverdacht) vom Rebhuhn festgestellt werden. Das Revierzentrum befand sich an dem gehölzbestandenen Graben, der mitten durch den Geltungsbereich des B-Planes führt. Das Rebhuhn nutzt die Gehölze am Graben, aber vor allen das Grünland als Lebensraum.

### **Konfliktanalyse:**

Das Rebhuhn verliert durch die zukünftige Bebauung und durch die erforderliche Gewässer-  
verlegung sein Revier auf dem Grünland und entlang des Grabens. Die zukünftig noch unbe-  
bauten Flächen im Umfeld des Plangebietes werden von der Größe und Landschaftsstruktur  
nicht ausreichen, um dieses Brutpaar dort zu halten. Dieser Verlust ist durch eine vorgezogene  
Ausgleichsmaßnahme, die im räumlich funktionalen Zusammenhang außerhalb des Airport-  
Parks durchgeführt werden soll, zu vermeiden.

Darüber hinaus kann es zu Verlusten von Individuen kommen, wenn die Baufeldräumung oder  
die Bauarbeiten in der Brutzeit durchgeführt werden.

### **Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:**

**V 2** Baufeldräumung (z. B. Abschieben der Grasnarbe) und Bauarbeiten im Zeitraum vom  
01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel, um Verluste von Indivi-  
duen zu vermeiden.

### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:**

**A<sub>CEF</sub> 1** Anlage einer Ackerbrache

Für den Verlust eines Reviers vom Rebhuhn soll im räumlich-funktionalen Zusam-  
menhang außerhalb des AirportParks eine CEF-Maßnahme im Umfang von 1 ha  
durchgeführt werden. Vorgesehen ist die Anlage einer mehrjährigen Ackerbrache auf  
einem Ackerstandort.

Detailangaben zu Lage und Ausgestaltung der Maßnahme sind dem Umweltbericht  
zu entnehmen.

### **Prognose der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen:**

Für das Rebhuhn kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus-  
geschlossen werden.

## **10.3.6 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)**

### **Lebensraum, Verbreitung und Bestand:**

Das Habitat des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch-  
en, Hochstauden und strukturreiche Säume. Dabei werden Grünländer, Moore, Heiden und Brach-  
flächen besiedelt. Wichtige Habitatbestandteile sind Einzelstrukturen und kurzrasige Flächen.  
(MULNV 2015)

In Deutschland und Nordrhein-Westfalen zeigt das Schwarzkehlchen eine deutliche Ausbrei-  
tungstendenz (MULNV 2015). In Nordrhein-Westfalen liegen die Hauptverbreitungsschwer-  
punkte in der Niederrheinischen Bucht und im Niederrheinischen Tiefland (GRÜNEBERG ET AL.  
2013).

GERLACH ET AL. (2019) geben für den Zeitraum 2011-2016 einen bundesweiten Bestand von  
37.000-66.000 Reviere an. Der Bestand Nordrhein-Westfalens umfasste für den Zeitraum  
2005-2009 1.000-1.300 Reviere (GRÜNEBERG ET AL. 2013). Nach LANUV (2023) betrug der Be-  
stand im Jahr 2015 etwa 1.500-2.000 Brutpaare.

### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet:**

Im Untersuchungsgebiet konnte auf der Brachfläche westlich der Joan-Joseph-Fiege-Straße ein Brutpaar vom Schwarzkehlchen festgestellt werden. Von dem Brutpaar gelang nur eine Beobachtung am 13.03.2023. Wahrscheinlich ist das Brutpaar durch parallel stattfindende Baumfällarbeiten gestört worden, da die Bäume auf diese Fläche abgelegt wurden.

### **Konfliktanalyse:**

Das Brutrevier vom Schwarzkehlchen geht durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht verloren und wird auch nicht durch die stattfindenden Bauarbeiten gestört. Beeinträchtigung des Schwarzkehlchens können ausgeschlossen werden.

### **Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:**

Für das Schwarzkehlchen sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

### **Prognose der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen:**

Für das Schwarzkehlchen kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **10.3.7 Star (*Sturnus vulgaris*)**

### **Lebensraum, Verbreitung und Bestand:**

Der Star wird von GRÜNEBERG et al. (2013) als Charaktervogel beweideter, halboffener Landschaften beschrieben, der neben einem ausreichendem Höhlenangebot für Nestanlage, kurz gefressenes Weideland für die Nahrungssuche benötigt. Die Münsterländer Parklandschaft ist mit einem Mosaik aus Eichenwäldern und Viehweiden eine Ideallandschaft für den Star.

Der Star besiedelt unterschiedlichste Lebensräume in ganz Deutschland und weist einen im Zeitraum 2005-2009 ermittelten Gesamtbestand von 2.950.000-4.050.000 Paaren auf. Die Bestandsentwicklung ist lang- und kurzfristig (1990-2009) abnehmend (GEDEON et al. 2014).

Der Star zeigt laut Brutvogelatlas eine lückenlose Verbreitung für Nordrhein-Westfalen, wobei die Mittelgebirge nicht so dicht besiedelt sind, wie das Tiefland. Für den Zeitraum 2005-2009 wird ein Brutbestand von 155.000-200.000 Revieren angegeben. Dennoch werden für den Star von 1985-2009 deutliche Bestandsabnahmen angegeben. So hat der Brutbestand auf Grundlage der vorhandenen Monitoringdaten in Nordrhein-Westfalen innerhalb von 25 Jahren um 80 % abgenommen (GRÜNEBERG et al. 2013).

### **Vorkommen im Untersuchungsgebiet:**

Mit zwei Brutpaaren war der Star im Untersuchungsgebiet vertreten. Beide Brutpaare brüteten wahrscheinlich in Kiefern am südlichen Rand der Parkanlage der Firma Fiege.

### **Konfliktanalyse:**

Die zwei festgestellten Brutreviere vom Star werden nicht beeinträchtigt, da die Brutbäume nicht beseitigt werden und die Vogelart gegen die Anwesenheit von Menschen und Lärm relativ störungsempfindlich ist. Die Bebauung der Grünlandflächen, die Nahrungshabitat für den Star sind, führt auch nicht zur Aufgabe der Brutreviere, da im Umfeld der Revierzentren derzeit noch ausreichend Grünlandflächen vorhanden sind. Beeinträchtigung des Stars können ausgeschlossen werden.

**Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:**

Für den Star sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

**Prognose der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen:**

Für den Star kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**10.3.8 Allgemein verbreitete Brutvogelarten**

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden, allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten (z.B. Amsel, Goldammer, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Singdrossel, Zilpzalp etc.) erfolgt eine zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände.

**Konfliktanalyse:**

Im Hinblick auf diese Brutvögel können die Landschaftsstrukturen innerhalb des Plangebietes und die umgebenden Strukturen eine potenzielle Brutstätte sein, die durch die vorgesehene Bebauung verloren gehen bzw. beeinträchtigt werden können. Die durch das Vorhaben beanspruchten, potenziell als Nahrungshabitat und Brutrevier für diese Arten geeigneten Flächen sind jedoch im Verhältnis zur großräumig verbleibenden, nutzbaren Fläche im Umfeld des Vorhabenbereiches gering, so dass Ausweichmöglichkeiten für die Arten existieren. Die verlorengegangenen Biotopflächen werden über die Eingriffsregelung ausgeglichen und somit werden neue potenzielle Brutstätten für die allgemein verbreiteten und häufigen Brutvogelarten geschaffen. Durch Bauzeitenregelungen (keine Gehölzbeseitigung, keine Bauvorbereitungen und keine Bauarbeiten während der Brutzeit der Vögel) können Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit möglichen Brutplatzverlusten ausgeschlossen werden.

**Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:**

- V 1** Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel, um Verluste von Individuen zu vermeiden.
- V 2** Baufeldräumung (z. B. Abschieben der Grasnarbe) und Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel, um Verluste von Individuen zu vermeiden.

**Prognose der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung vorgesehener Maßnahmen:**

Für allgemein verbreitete Brutvogelarten kann unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**10.4 Beschreibung und Zuordnung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Fledermäusen und Vögeln zu vermeiden oder zu mindern und somit ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszuschließen.

Detailangaben zu Lage und Ausgestaltung der Maßnahme sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Tab. 8: Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von artenschutzrechtlichen Konflikten	positive Effekte auf geschützte Arten
ohne Maßnahmen-Nr.	<b>Einsatz von Baumaschinen, -geräten und -fahrzeugen, die den einschlägigen technischen Vorschriften und Verordnungen entsprechen.</b>	Minderung der Belastung (Schadstoffe, Lärm, Beunruhigung) aller im Wirkraum vorkommenden geschützten Arten.
<b>V 1</b>	<b>Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel</b>	Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen (Nestlingen) oder der Zerstörung von Nestern und Eiern gehölzbrütender Vogelarten.
<b>V 2</b>	<p><b>Baufeldräumung (z. B. Abschieben der Grasnarbe) und Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel</b></p> <p>Finden die Baufeldräumung und die Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit statt und werden die Bauarbeiten kontinuierlich ohne längere Bauunterbrechung (max. 10 Tage) weitergeführt, kann ein Eintreten der Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Eine Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten ist auch während der Brutzeit möglich, wenn nach fachlicher Überprüfung (Ökologische Baubegleitung) keine Brutvorkommen festgestellt werden bzw. ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Die Durchführung und Methodik ist vor Baubeginn mit der uNB abzustimmen und die zeitliche Planung der Bauarbeiten vorzulegen.</p> <p>Insbesondere wenn die Bauarbeiten nicht kontinuierlich fortgeführt werden, ist vor Fortsetzung der Bauarbeiten eine Kontrolle durchzuführen.</p> <p>Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09. durchzuführen.</p>	Schutz der Niststätten von am Boden brütender Vögel, keine Verluste von Individuen während der Brutzeit der Vögel.
<b>V 3</b>	<b>Außenbeleuchtung: Einsatz von LED Beleuchtung mit geringem Abstrahlwinkel</b>	Minderung von Störungen bzw. Beeinträchtigungen von Fledermäusen

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von artenschutzrechtlichen Konflikten	positive Effekte auf geschützte Arten
	<p>Für eine eventuelle Außenbeleuchtung sollten nur insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % eingesetzt werden (z.B. Natriumdampflampen, LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton z.B. Warmweiß, gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von <math>\leq 3.000</math> K). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen. Es sollten geschlossene Lampenkörper mit Abblendungen nach oben und zur Seite verwendet werden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p>	
<p><b>ACEF 1</b></p>	<p><b>Anpflanzung einer Hecke mit Anlage eines Krautsaumes</b></p> <p>Für den Verlust eines Reviers von der Nachtigall soll im räumlich-funktionalen Zusammenhang auf einer Ackerfläche die Anpflanzung einer ca. 70 m langen und mind. 6 m breiten, 5-reihigen Hecke und die Anlage eines ca. 10 m breiten Krautsaumes realisiert werden. Insgesamt hat die Maßnahme eine Flächengröße von 1.120 m<sup>2</sup>.</p> <p>Detailangaben zu Lage und Ausgestaltung der Maßnahme sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	<p>Verbesserung der Lebensraumfunktion im räumlich funktionalen Zusammenhang für die Nachtigall (Schaffung einer Voraussetzung für die Nutzung zusätzlicher Fortpflanzungsstätten)</p>
<p><b>ACEF 2</b></p>	<p><b>Anlage einer Ackerbrache</b></p> <p>Für den Verlust eines Reviers vom Rebhuhn soll im räumlich-funktionalen Zusammenhang außerhalb des AirportParks eine CEF-Maßnahme im Umfang von 1 ha durchgeführt werden. Vorgesehen ist die Anlage einer mehrjährigen Ackerbrache auf einem Ackerstandort.</p> <p>Detailangaben zu Lage und Ausgestaltung der Maßnahme sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	<p>Verbesserung der Lebensraumfunktion im räumlich funktionalen Zusammenhang für das Rebhuhn (Schaffung einer Voraussetzung für die Nutzung zusätzlicher Fortpflanzungsstätten)</p>

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von artenschutzrechtlichen Konflikten	positive Effekte auf geschützte Arten
<b>A<sub>CEF</sub> 3</b>	<p><b>Anpflanzung einer Weißdornhecke mit Anlage eines Krautsaumes</b></p> <p>Für den Verlust eines Reviers vom Bluthänfling soll im räumlich-funktionalen Zusammenhang die Anlage einer 5 m breiten, 3-reihigen Weißdornhecke und die Entwicklung eines nach Süden vorgelagerten 3 m breiten Krautsaumes realisiert werden. Insgesamt erfolgt die Maßnahme auf einer Ackerfläche von 1.090 m<sup>2</sup>.</p> <p>Detailangaben zu Lage und Ausgestaltung der Maßnahme sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	<p>Verbesserung der Lebensraumfunktion im räumlich funktionalen Zusammenhang für den Bluthänfling (Schaffung einer Voraussetzung für die Nutzung zusätzlicher Fortpflanzungsstätten)</p>

In der nachfolgenden Übersichtstabelle werden die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen den ubiquitären, ungefährdeten Vogelarten ("Allerweltsarten") und den einzelartbetrachteten, planungsrelevanten Vogelarten zugeordnet.

Tab. 9: Zuordnung der Vermeidungsmaßnahmen (V) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A<sub>CEF</sub>)

Deutscher Name	Vermeidungsmaßnahmen (V) und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> )				
	V 1	V 2	A <sub>CEF</sub> 1	A <sub>CEF</sub> 2	A <sub>CEF</sub> 3
Bluthänfling	●				●
Gartenrotschwanz	Keine Maßnahmen erforderlich				
Heidelerche	Keine Maßnahmen erforderlich				
Nachtigall	●		●		
Rebhuhn		●		●	
Schwarzkehlchen	Keine Maßnahmen erforderlich				
Star	Keine Maßnahmen erforderlich				
Allgemein verbreitete und häufige Vogelarten ("Allerweltsarten")	●	●			

## 11 Resümee

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“ führt zur Beeinträchtigung europäisch geschützter Arten. Viele Beeinträchtigungen lassen sich durch geeignete Vorkehrungen vermeiden oder vermindern. Darüber hinaus werden für Bluthänfling, Nachtigall und Rebhuhn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, um Voraussetzungen für die Nutzung zusätzlicher Fortpflanzungsstätten zu schaffen. Bei Durchführung dieser Vorkehrungen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die europäisch geschützten Arten nicht erfüllt.

Insofern stehen der Genehmigung des geplanten Vorhabens aus gutachterlicher Sicht artenschutzrechtliche Belange nicht entgegen. Die verbindliche Beurteilung des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht obliegt der Stadt Greven und der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt.

Aufgestellt: Osnabrück, den 20.11.2023



Egbert Willenbrink  
LandPlan OS GmbH

## 12 Quellenverzeichnis

- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GERLACH, B. & R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland - Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW. Münster.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Charadrius 52: 1-66.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.). LWL-Museum für Naturkunde. Münster.
- LANUV (2023): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten in NRW.
- LANUV [LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN]: Geschützte Arten in NRW – Planungsrelevante Arten für den 3. Quadrant im Messtischblatt 3812 Ladbergen. – Internet-URL: [http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten\\_und\\_informationsdienste/infosysteme\\_und\\_datenbanken/](http://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten_und_informationsdienste/infosysteme_und_datenbanken/) (abgerufen am 18.05.2023).
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jans-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STRENA. Schlussbericht (online). Die Publikation ist online verfügbar im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ bei <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads> unter der Rubrik „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“.
- MUNLV [MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass vom 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17., 34 S.
- MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010, 29 S.
- RYSLAVY et. al. (2020): RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT. Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- WINK, M., C. DIETZEN & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes. Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. Beitr. Avifauna NRW 36.

## 13 Anhang - Prüfprotokolle Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle (Teil B) werden gemäß Verwaltungsvorschrift – Artenschutz (VV-Artenschutz) nur für solche Arten angefertigt, für die in Stufe II aufgrund nicht ausschließbarer Beeinträchtigungen spezifische Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen oder ein Risikomanagement vorgesehen sind.

Dies umfasst zusammengefasst die allgemein verbreiteten und häufigen Vogelarten ("Allerweltsarten") und die Vogelarten (Bluthänfling, Nachtigall und Rebhuhn), da für diese Arten artspezifische CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

A.) Angaben zum Plan / Vorhaben

B.) "Art-für-Art-Protokolle"

Protokoll Bluthänfling

Protokoll Nachtigall

Protokoll Rebhuhn

Protokoll zusammenfassende Prüfung für allgemein und häufig verbreitete Vogelarten ("Allerweltsarten")

### 13.1 A.) Angaben zum Plan/Vorhaben

<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Plan/Vorhaben (Bezeichnung):</b>	B-Plan Nr. 80 „AirportPark FMO“ - 3. Änderung
<b>Plan-/Vorhabensträger (Name):</b>	Stadt Greven
<p>Die Stadt Greven beabsichtigt die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „AirportPark FMO“, um der Firma Fiege planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Erweiterung nach Süden zu ermöglichen. Diese Erweiterung ist durch die 1. Änderung und 2. Änderung des B-Plans Nr. 80 „AirportPark FMO“ bereits weitestgehend planungsrechtlich gesichert. Es ist vorgesehen den größten Teil des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet Typ 2 auszuweisen. Der bereits angelegt naturnahe Graben wird an den nördlichen Rand, auf bisher nicht planungsrechtlich gesicherte Fläche verlegt. Am westlichen Rand des Plangebietes wird eine Fläche mit altem Baumbestand als öffentliche Grünfläche für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.</p>	
<b>Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)</b>	
Ist es möglich, dass bei europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
<b>Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründen)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
<b>Stufe III: Ausnahmeverfahren</b>	
<b>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</b>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</b>	
<b>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:</b>	
<input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) „Art-für-Art-Protokolle“).	
<b>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:</b> (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) „Art-für-Art-Protokolle“).	

## 13.2. B.) "Art-für-Art-Protokoll"

### 13.2.1 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	<b>Messtischblatt</b> 3812/3 Ladbergen
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig/schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Bluthänfling kam im Untersuchungsgebiet mit einem Brutrevier (Brutverdacht) vor. Das Revierzentrum befand sich an dem gehölzbestandenen Graben, der mitten durch den Geltungsbereich des B-Planes führt. Der Bluthänfling verliert durch die zukünftige Bebauung und durch die erforderliche Gewässerverlegung sein Revier auf dem Grünland und entlang des Grabens. Dieser Verlust ist durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu vermeiden. Darüber hinaus kann es zu Verlusten von Individuen kommen, wenn die Beseitigung der Gehölze in der Brutzeit durchgeführt wird.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/> keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 1 Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A <sub>CEF</sub> 3 Anpflanzung einer Weißdornhecke mit Anlage eines Krautsaumes		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) oder die Zerstörung von Nestern und Eiern des Bluthänflings sind nicht zu erwarten, wenn Gehölzarbeiten vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte (funktionserhaltende Maßnahme) ist die Anpflanzung einer Weißdornhecke mit Anlage eines Krautsaumes im funktional-räumlichen Zusammenhang außerhalb des AirportParks durchzuführen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme auszuschließen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei den europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

### 13.2.2 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

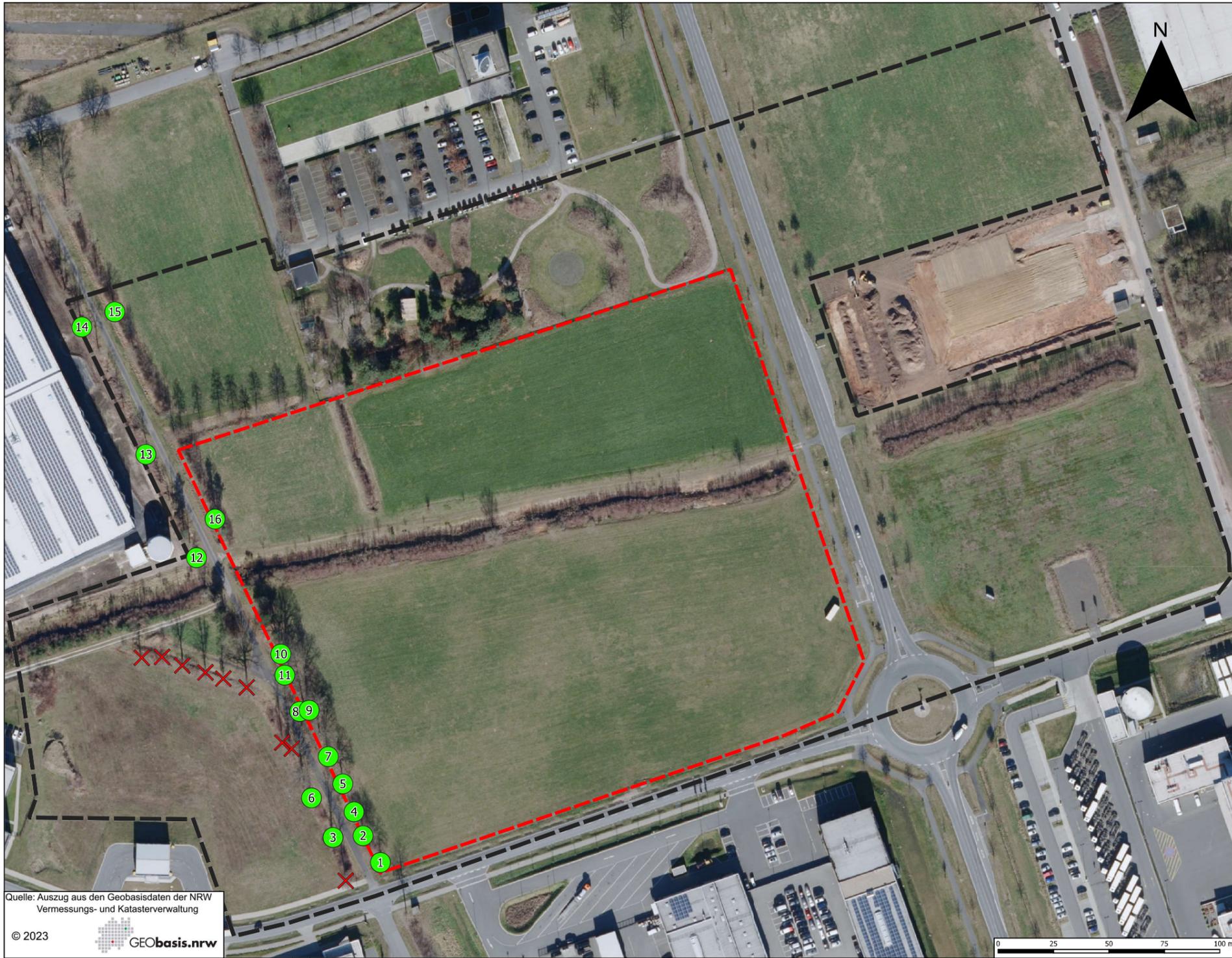
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland Nordrhein-Westfalen 3	<b>Messtischblatt</b> 3812/3 Ladbergen
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig/schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))  <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Nachtigall konnte mit einem Brutrevier im Untersuchungsgebiet erfasst werden. Das Revierzentrum befand sich in dem grabenbegleitenden Gehölzbestand mitten im Plangebiet. An dem Gehölzbestand aus Schwarzerle, Birke, Kiefer und Weide befand sich auch stellenweise eine gut ausgebildete Krautschicht und somit optimale Lebensbedingungen für die Nachtigall. Die Nachtigall verliert durch die zukünftige Bebauung und durch die erforderliche Gewässerverlegung ihr Brutrevier. Auch im Bereich des neuen Grabenverlaufes wird sich aufgrund der angrenzenden Bebauung voraussichtlich kein Brutrevier etablieren können. Dieser Verlust ist durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu vermeiden. Darüber hinaus kann es zu Verlusten von Individuen kommen, wenn die Beseitigung der Gehölze in der Brutzeit durchgeführt wird.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/> keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 1 Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel <input checked="" type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A <sub>CEF</sub> 1 Anpflanzung einer Hecke mit Anlage eines Krautsaumes		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) oder die Zerstörung von Nestern und Eiern der Nachtigall sind nicht zu erwarten, wenn Gehölzarbeiten vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden. Zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte (funktionserhaltende Maßnahme) ist die Anpflanzung einer Hecke mit Anlage eines Krautsaumes im funktional-räumlichen Zusammenhang außerhalb des AirportParks durchzuführen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme auszuschließen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei den europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

### 13.2.3 Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 2 S	<b>Messtischblatt</b> 3812/3 Ladbergen
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig/unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot    ungünstig/schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))  <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Im Untersuchungsgebiet konnte ein Brutrevier (Brutverdacht) vom Rebhuhn festgestellt werden. Das Revierzentrum befand sich an dem gehölzbestandenen Graben, der mitten durch den Geltungsbereich des B-Planes führt. Das Rebhuhn nutzt die Gehölze am Graben, aber vor allem das Grünland als Lebensraum.</p> <p>Das Rebhuhn verliert durch die zukünftige Bebauung und durch die erforderliche Gewässerverlegung sein Revier auf dem Grünland und entlang des Grabens. Die zukünftig noch unbebauten Flächen im Umfeld des Plangebietes werden von der Größe und Landschaftsstruktur nicht ausreichen, um dieses Brutpaar dort zu halten. Dieser Verlust ist durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu vermeiden. Darüber hinaus kann es zu Verlusten von Individuen kommen, wenn die Baufeldräumung oder die Bauarbeiten in der Brutzeit durchgeführt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/> keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 2 Baufeldräumung (z. B. Abschieben der Grasnarbe) und Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) A <sub>CEF</sub> 2 Anlage einer Ackerbrache		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) oder die Zerstörung von Nestern und Eiern der Nachtigall sind nicht zu erwarten, wenn die Baufeldräumungen sowie die Bauarbeiten vom 01.10. bis zum 28.02 außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden.</p> <p>Zur Wahrung der Funktion der Lebensstätte (funktionserhaltende Maßnahme) ist die Anlage einer Ackerbrache im funktional-räumlichen Zusammenhang außerhalb des AirportParks durchzuführen.</p> <p>Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme auszuschließen.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei den europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

### 13.2.4 Gruppenbezogene Beurteilung für ungefährdete und ubiquitäre Vogelarten („Allerweltsarten“) und Arten der Vorwarnliste

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Allgemein verbreitete Vogelarten</b>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang-IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland Nordrhein-Westfalen	<b>Messtischblatt</b> 3812/3 Ladbergen
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region  <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig/unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig/schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig/gut <input type="checkbox"/> C ungünstig/mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Im Hinblick auf die ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten und Arten der Vorwarnliste können innerhalb des Plangebietes potenzielle Brutstätten vorhanden sein, die durch die Realisierung der Festsetzungen des B-Plans (Neubau von Gebäuden, Verlegung eines Grabens) verloren gehen. Die durch das Vorhaben beanspruchten, potenziell als Nahrungshabitat und Brutrevier für diese Arten geeigneten Flächen sind jedoch im Verhältnis zur großräumig verbleibenden, nutzbaren Fläche im Umfeld des Plangebietes gering, so dass Ausweichmöglichkeiten für die Arten existieren. Die verlorengegangenen Biotopflächen werden über die Eingriffsregelung ausgeglichen, indem neue potenzielle Brutstätten für allgemein verbreitete und häufige Brutvogelarten geschaffen werden. Durch Bauzeitenregelungen (Gehölzarbeiten, Baufeldfreimachung und Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit) können Tötungen von Individuen im Zusammenhang mit möglichen Brutplatzverlusten ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="checkbox"/> keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V 1 Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel V 2 Baufeldräumung (z. B. Abschieben der Grasnarbe) und Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar außerhalb der Brutzeit der Vögel <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter Punkt II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
Baubedingte Tötungen von Individuen (Nestlingen) oder die Zerstörung von Nestern und Eiern der „Allerweltsarten“ und Arten der Vorwarnliste sind nicht zu erwarten, wenn Gehölzarbeiten vom 01.10. bis zum 28.02. und die Baufeldräumungen sowie die Bauarbeiten vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt werden. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist bei Durchführung der genannten Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei den europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der NRW Vermessungs- und Katasterverwaltung  
 © 2023 GEObasis.nrw

### Bestandskarte - Habitatbäume

Bestand, April 2023

-  Habitatbaum mit Nummer
-  Gefällte Bäume (Winter 2022/2023)

**Nachrichtlich**

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
-  Grenze des Untersuchungsgebiets

Projekt  
**Stadt Greven**  
 Bebauungsplan Nr. 80 "AirportPark FMO" - 3. Änderung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

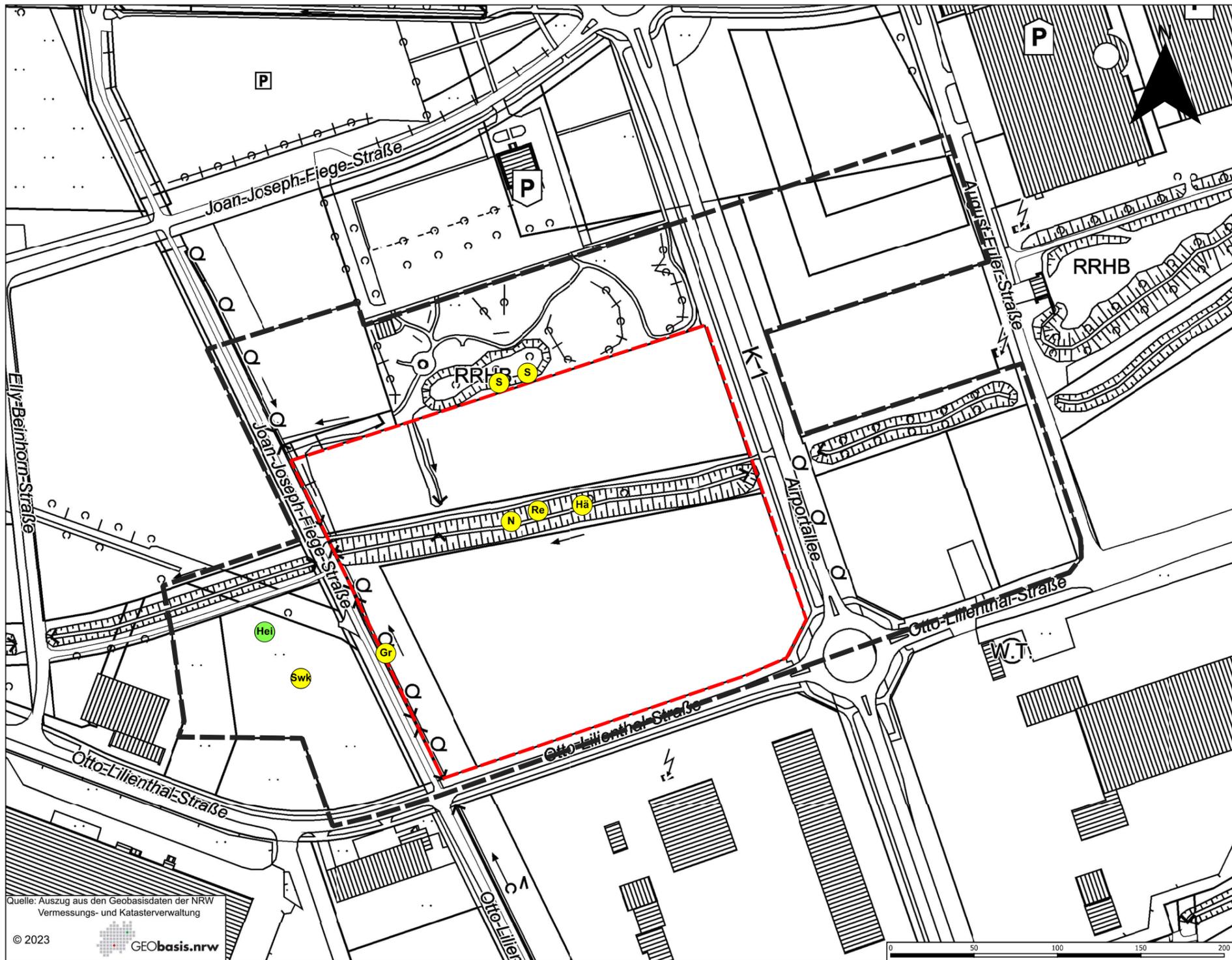
Bestandskarte - Habitatbäume

Maßstab	Karte / Plan	Blatt Nr.
1 : 1.500	1	

Auftraggeber  
**pbh Planungsbüro Hahm**  
 Am Tie 1  
 49086 Osnabrück



 <b>LandPlan OS</b> Landschaftsplanung Lengericher Landstr. 19a 49078 Osnabrück Fon: 0541.42929 www.landplan-os.de	Datum:	Zeichen:
	Nov. 2023	bearbeitet: Wil.
	Nov. 2023	gezeichnet: Pfi.
	Nov. 2023	geprüft: <i>Willenwink</i>



## Bestandskarte Brutvögel

### Bestandserfassung 2023

#### Bestand - Brutvögel

- Brutverdacht (i.d.R. Revierzentrum eines Paares/Individuums, auch vermuteter Neststandort)
- Brutzeitfeststellung (mögliches Brüten, fragliches Revier im pot. Bruthabitat)

#### Dargestellte Vogelarten

Auswahl aus den 2023 erfassten Brutvogelarten

- |     |                  |
|-----|------------------|
| Gr  | Gartenrotschwanz |
| Hä  | Bluthänfling     |
| Hei | Heidelerche      |
| N   | Nachtigall       |
| Re  | Rebhuhn          |
| S   | Star             |
| Swk | Schwarzkehlchen  |

#### Nachrichtlich

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Grenze des Untersuchungsgebiets

Projekt

**Stadt Greven**  
Bebauungsplan Nr. 80 "AirportPark FMO" - 3. Änderung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bestandskarte Brutvögel

Maßstab	Karte / Plan	Blatt Nr.
1 : 2.000	2	

Auftraggeber

**pbh Planungsbüro Hahm**  
Am Tie 1  
49086 Osnabrück



**LandPlan OS**  
Landschaftsplanung

Lengericher Landstr. 19a 49078 Osnabrück  
Fon: 0541.42929 www.landplan-os.de

Datum:	Zeichen:
Nov. 2023	bearbeitet: Wil.
Nov. 2023	gezeichnet: See.
Nov. 2023	geprüft: <i>Willmann</i>

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der NRW Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2023 GEObasis.nrw